

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

per beA

Landgericht Karlsruhe
Kammer für Handelssachen
Hans-Thoma-Straße 7

76133 Karlsruhe

Dr. Reiner Geulen*
Prof. Dr. Remo Klinger*
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Karoline Borwieck
David Krebs
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

5. März 2024

K l a g e

foodwatch e.V.,

vertreten durch die Vorstände Jörg Rohwedder und Dr. Christian Methmann,
Brunnenstraße 181, 10119 Berlin,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Kanzlei Geulen & Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n

Edeka [REDACTED],

vertreten durch [REDACTED],
[REDACTED]

- Beklagter -

wegen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden Folgendes beantragen:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

zu unterlassen,

- a. das Produkt „Gut & Günstig Pflanzen Margarine“ mit dem Produktaufdruck: „Certified Sustainable Palmoil – RSPO – Enthält zertifiziertes nachhaltiges Palmöl.“ zu bewerben, wenn dies geschieht wie auf der nachstehend abgebildeten Produktverpackung:



- b. das Produkt „Gut & Günstig Pflanzencreme“ mit dem Produktaufdruck: „Certified Sustainable Palmoil – RSPO – ZERTIFIZIERT: Enthält zertifiziertes nachhaltiges Palmöl.“ zu bewerben, wenn dies geschieht wie auf der nachstehend abgebildeten Produktverpackung:



a.	Sprache der Aufklärung.....	16
b.	Angabe einer Internetseite oder eines QR-Codes	17
c.	Angaben zu der konkret versprochenen Nachhaltigkeit.....	18
d.	Angaben zu den Zertifizierungen zugrundeliegenden Standards.....	19
2.	Zwischenergebnis.....	21
III.	Wesentlichkeit der Informationen i.S.v. § 5a UWG	21
IV.	Unzureichende Aufklärung durch den Beklagten	23
1.	Fehlende Informationen in deutscher Sprache.....	24
2.	Fehlende Angaben zu konkreten Nachhaltigkeitsmaßnahmen.....	25
a.	Webseite der RSPO	25
b.	Webseite der Edeka.....	27
3.	Fehlende Angaben zu den der Zertifizierung zugrundeliegenden Standards	28
V.	Zwischenergebnis	29
D.	Falsche Nachhaltigkeitsversprechen.....	29
I.	Nachhaltigkeitserwartungen der Verbraucher	30
II.	Mängel der RSPO-Zertifizierung.....	32
1.	Schädliche Eingriffe in die Umwelt.....	33
a.	Prinzipien und Kriterien (P&C) des RSPO	33
aa.	Pestizide	33
bb.	Torfböden	35
cc.	Brände und Waldschutz	35
dd.	Zwischenergebnis	36
b.	Umsetzungspraxis.....	36
2.	Menschenrechtsverletzungen	39
a.	Prinzipien und Kriterien (P&C) des RSPO	39
b.	Umsetzungspraxis.....	40
3.	Keine neutrale und damit wirksame Prüfstelle	41
a.	Methodische Schwächen	43
b.	Auswahl der Interviewpartner	43

c.	Zusammenarbeit mit den zu auditierenden Unternehmen	44
d.	Unkenntnis bzw. Täuschung	45
4.	Zwischenergebnis.....	45
III.	Fehlende Nachhaltigkeit des konkret genutzten Palmöls.....	45
1.	Identifikation der Lieferkette.....	46
2.	Schädliche Eingriffe in die Natur.....	50
3.	Menschenrechtsverletzungen	51
a.	Landkonflikte mit indigenen Gemeinden.....	52
aa.	Kontext in Guatemala.....	52
bb.	Landkonflikte der Naturaceites	53
(1)	Plantage Chapín – Konflikt mit der Gemeinde Chapín Abajo.....	54
(2)	Plantage Chabiland – Konflikt mit der Gemeinde Palestina Chinebal	55
(3)	Plantage Chabiland – Konflikt mit der Gemeinde San Pablo I.....	56
(4)	Plantage Chabiland – Konflikt mit der Gemeinde Semococh	57
(5)	Plantage Murciélago – Konflikt mit der Gemeinde Plan Grande.....	57
b.	Arbeitsrechtsverletzungen.....	58
4.	Mängel der Auditierung.....	59
IV.	Zwischenergebnis	60
E.	Ergebnis	60
F.	Vorgerichtliche Abmahnungen des Klägers	61
G.	Reaktion des Beklagten	61
H.	Gerichtsstand / Streitwert.....	61

B E G R Ü N D U N G

A. Vorbemerkung

Der Kläger macht einen Unterlassungsanspruch gegenüber dem Beklagten geltend, weil dieser die im Klageantrag genannten Produkte in der in den Fotos dargelegten Art und Weise mit den Worten „Certified Sustainable Palmoil – RSPO – ZERTIFIZIERT: Enthält zertifiziertes nachhaltiges Palmöl.“ bzw. „Certified Sustainable Palmoil – RSPO – Enthält zertifiziertes nachhaltiges Palmöl.“ bewirbt.

Verbraucher verstehen dies so, dass das verwendete Palmöl nachhaltig hergestellt wurde.

Die Produktwerbung ist bereits deshalb rechtswidrig, weil das mit dem RSPO-Siegel zertifizierte Palmöl keine nachhaltige Produktion garantieren kann und das konkret verwendete Palmöl nachweislich nicht nachhaltig produziert wurde.

Überdies fehlen bei der Werbung die nötigen aufklärenden Hinweise, die bei einer solchen Werbung erforderlich sind.

Zum System der Nachhaltigkeitszertifizierung und der Nutzung von Palmöl ist vorab Folgendes festzustellen:

Nachhaltigkeitsaspekte spielen im öffentlichen Diskurs und für die Verbraucher eine immer größere Rolle. Dieses gewachsene Bewusstsein hat dazu geführt, dass Verbraucher häufig Waren bevorzugen, die eine vermeintlich bessere Umweltverträglichkeit und ethischere Herstellung vorweisen.

Die Werbung mit den Begriffen, die die Umwelt- und Klimafreundlichkeit von Produkten garantieren sollen, wie etwa „CO₂-Neutralität“ oder „Sustainable“, boomt. In den Regalen der Supermärkte finden sich mittlerweile massenweise Produkte, die mit diesen Begriffen beworben werden. Die Anzahl dieser Produkte hat in den letzten Jahren enorm zugenommen.

Dahinter steht ein global um sich greifendes Geschäftsmodell, bei dem die Anbieter einer Nachhaltigkeitszertifizierung deutlich stärkere Vorteile davontragen als die Umwelt oder die Menschen im globalen Süden.

Insbesondere Palmöl ist dabei in den Fokus gerückt. Palmöl ist das meistgenutzte Pflanzenöl weltweit. Es ist vielseitig einsetzbar und aufgrund der hohen Produktivität der Ölpalme für Hersteller günstig. Fast jedes zweite Produkt in einem herkömmlichen Supermarkt enthält mittlerweile Palmöl. Es befindet sich in Lebensmitteln, aber auch in Kosmetik-, Reinigungsmitteln und Biokraftstoffen.

Ein Problem dabei ist, dass Ölpalmen fast ausschließlich dort wachsen, wo sonst Regenwälder stünden. Dem Ölpalmenanbau fallen daher Millionen Hektar zum Teil illegal gerodeter Wälder zum Opfer. Die Brandrodungen treiben nicht nur den Klimawandel weiter voran, sie schaden auch der Biodiversität, zerstören den Lebensraum bedrohter Arten und haben zur Vertreibung indigener Völker geführt. Zudem kommt es im Rahmen von Palmölproduktion zu massiven Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen, wie Kinderarbeit, Lohndumping und der Verhinderung gewerkschaftlicher Organisation.

In Folge dieser Entwicklungen entstand ein Markt für nachhaltig produziertes Palmöl, der sich in den generellen Trend hin zu Verbraucherforderungen nach mehr Nachhaltigkeit einreicht. Auch der Beklagte vertreibt daher Produkte, die er als nachhaltig produziert bewirbt. Hierbei bedient er sich eines Siegels, welches vom „Roundtable for Sustainable Palm Oil“ (RSPO) herausgegeben wird.

Das RSPO-Siegel ist allerdings nicht in der Lage, eine umwelt- und menschenrechtfreundliche Produktion von Palmöl zu garantieren. Die dem Siegel zugrunde liegenden Kriterien sind mangelhaft, überdies werden die Kriterien systematisch von zertifizierten Betrieben nicht eingehalten, was vor allem daran liegt, dass ein unabhängiges Kontrollsystem fehlt. Durch die RSPO wird sogar solches Palmöl als nachhaltig zertifiziert, das auf brandgerodeten Wald angebaut wird, weiterhin werden systematisch Arbeits- und Sozialrechte verletzt.

Dazu verweisen wir auf die Ausführungen in der Publikation von Greenpeace International „Certified Destruction“ (2021), S. 9 und 22, die wir als

Anlage K 1

beifügen. In der Klagebegründung werden wir dies weiter ausführen.

B. Streitgegenstand

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt der Kläger unter anderem, die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz in Bezug auf Lebensmittel in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.

Die Liste klagefähiger Verbraucherschutzverbände ist über die Webseite des Bundesamtes für Justiz in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Der Kläger wird dort auf Seite 6 geführt (https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Verbraucherschutz/Liste_qualifizierter_Einrichtungen.pdf?__blob=publicationFile&v=32).

Der Beklagte ist ein Einzelhändler und Teil des genossenschaftlich organisierten kooperativen Unternehmensverbund „Edeka“, er betreibt zwei Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte in Karlsruhe.

Der Kläger hat die als „nachhaltig“ beworbenen Produkte in den Klageanträgen zu a) bis c) am 21. November 2023 in der Filiale des Beklagten in der Lötzener Straße 14, 76139 Karlsruhe-Waldstadt erworben und an diesem Tag dort erstmals wahrgenommen.

Beweis: Kassenbon (**Anlage K 2**)

Die Produkte werden als „Certified Sustainable Palmoil – RSPO – ZERTIFIZIERT: Enthält zertifiziertes nachhaltiges Palmöl.“ bzw. „Certified Sustainable Palmoil – RSPO – Enthält zertifiziertes nachhaltiges Palmöl.“ beworben. Auf den Produkten ist unter dem Logo ein Verweis auf die Webseite www.rspo.org zu finden. Außerdem ist folgender Text zu lesen: „Edeka und WWF setzen sich dafür ein, dass Palmöl nachhaltiger produziert wird. Mehr Informationen finden Sie unter www.edeka.de/palmoel“.

Beweis: Bilder der Produkte (**Anlage K 3**)

Steuert man die auf allen Produkten verlinkte Webseite www.rspo.org an, gelangt man auf die englischsprachige Webseite <https://www.rspo.org>.

Die deutschsprachige Webseite <https://www.rspo.org/de/> wird auf den Produkten nicht verlinkt.

Die englische Version der Webseite entspricht inhaltlich zum Großteil der deutschen Webseite. Für die Webseite ist „Roundtable on Sustainable Palm Oil“ verantwortlich. Auf der Webseite werden allgemeine Angaben zu den Nachhaltigkeitsbemühungen des RSPO gemacht und über Palmöl informiert.

Beweis: Screenshots der Webseite <https://www.rspo.org/> (**Anlage K 4**)

Weitere Informationen zu den konkreten Kriterien, die eine RSPO-Zertifizierung voraussetzt, sind auf der verlinkten Webseite nicht zu finden.

Zu diesen Kriterien gelangt man erst über einen kleinen orangefarbenen Reiter am oberen Rand der Webseite. Klickt man dort auf „Überprüfung der Standards“ gelangt man auf eine Unterseite. Dort muss man dann links unterhalb der Überschrift „Normenüberprüfung“ auf den kleinen Reiter „Unsere Maßstäbe“ klicken. Dahinter verbirgt sich eine Unterseite, auf der „RSPO-Standards“ zu lesen ist. Diese Standards sind wiederum nicht auf dieser Unterseite zu lesen. Auf der Unterseite sind lediglich Links zu sechs verschiedenen PDF-Dateien, die zumeist ausschließlich auf Englisch, jedenfalls aber nicht auf Deutsch verfügbar sind.

Beweis: Screenshots der deutschen Webseite [Unsere Standards - Roundtable on Sustainable Palm Oil \(RSPO\)](#) (**Anlage K 5**)

In der Datei „2018 Grundsätze und Kriterien“ (ENG: „Principles and criteria“) sind auf Seite 13 die Kriterien, die eingehalten werden müssen, in englischer Sprache aufgelistet.

Beweis: RSPO, Principles and Criteria, 2018 (**Anlage K 6**)

Dieses Dokument ist auf dem Produkt nicht verlinkt.

Steuert man die ebenfalls auf den Produkten verlinkte Webseite www.edeka.de/palmoel an, gelangt man auf die deutschsprachige Webseite <https://www.edeka.de/nachhaltigkeit/unsere-wwf-partnerschaft/palmoel/index.jsp>.

Betitelt ist die Webseite mit „Palmöl aus nachhaltigem Anbau – Mensch und Umwelt zuliebe“. Auf der Webseite folgen Informationen über Ölpalmen und die Probleme, die deren Anbau mit sich bringt. Es folgt die Aussage, dass Edeka für die eigenen Produkte RSPO-zertifiziertes Palmöl nutzt und Informationen über die verschiedenen RSPO-Zertifizierungsstandards.

Beweis: Screenshots der Webseite www.edeka.de/palmoel (**Anlage K 7**)

Diese Standards geben allerdings keine Auskunft über die Kriterien, die der Zertifizierung zugrunde liegen. Weiterhin werden auch die verschiedenen Standards lediglich erläutert, es wird aber nicht dargelegt, woran Verbraucher erkennen können, nach welchem Standard (garantiert vollständig zertifiziert, nicht garantiert zertifiziert und nicht zertifiziert) das jeweilige Produkt zertifiziert ist.

Die RSPO-Zertifizierungs-Standards – verständlich erklärt

Bei der Auswahl von nachhaltigerem RSPO-zertifiziertem Palmöl gibt es verschiedene Handlungsoptionen innerhalb der Lieferketten. Dabei stammt das Palm- und Palmkernöl bei allen Optionen aus zertifizierten und auditierten Plantagen. Der Unterschied liegt beim Endprodukt: Je nach Modell enthält das Produkt Palmöl, das zertifiziert ist – oder auch nicht.

RSPO Segregated

Beim Verfahren nach den Regeln des "Roundtable on Sustainable Palm Oil" wird das zertifizierte Palmöl entlang der gesamten Lieferkette getrennt verarbeitet. Deshalb befindet sich im Produkt ausschließlich Palmöl, das von RSPO-zertifizierten Plantagen stammt.

RSPO-Lieferkettenmodell „Mass Balance“

Hier wird genau so viel RSPO-zertifiziertes Palm(kern)öl verkauft, wie eingekauft wurde. Die Handelsströme von zertifiziertem und nicht zertifiziertem Material werden aber nicht getrennt, daher muss sich Material mit RSPO-Zertifizierung nicht im Endprodukt wiederfinden.

Book & Claim

Bei dem Book & Claim-Handelsmodell verkaufen die Produzenten virtuelle Zertifikate. Diese stehen jeweils für eine bestimmte Menge zertifiziertes Palmöl. Der Kauf und die Einlösung der Zertifikate berechtigt, folgenden Claim auszuloben: „erhöht die Produktion von (RSPO-zertifiziertem) nachhaltigem Palmöl“.

Unter dieser Erklärung wird geschrieben:

„Sie möchten mehr über das Thema Palmöl und seine Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erfahren? Lesen Sie hier mehr zum wichtigsten Pflanzenöl der Welt

und welche ökologischen Konsequenzen sein massiver Einsatz für jeden Einzelnen von uns bedeutet.

Für weitere Informationen zu unserem Engagement für mehr Nachhaltigkeit, schauen Sie auf der Übersichtsseite für unsere Siegel vorbei oder verschaffen Sie sich einen Überblick über unsere Produkte und Lebensmittel aus nachhaltiger Herkunft, wie beispielsweise unseren Alaska Seelachs!“

Unter „Lesen Sie hier mehr [...]“ ist ein weiterer Link gesetzt, der zu einer Webseite des WWF führt: <https://www.wwf.de/themen-projekte/landwirtschaft/produkte-aus-der-landwirtschaft/palmoel/>. Die dort verlinkte Seite ist mit „Palmöl – einer der wichtigsten Rohstoffe der Welt“ überschrieben.

Auf der Webseite sind verschiedene Informationen zu Palmöl zu finden und weitere Unterseiten verlinkt.

Keine dieser Unterseiten enthält Informationen zu den konkreten Kriterien der RSPO-Zertifizierung.

Beweis: Screenshots der Webseite <https://www.wwf.de/themen-projekte/landwirtschaft/produkte-aus-der-landwirtschaft/palmoel/> (**Anlage K 8**)

C. Verstoß gegen § 5a UWG wegen eines Informationsdefizits

Der durch den Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist bereits wegen eines rechtlich relevanten Informationsdefizits begründet.

Denn der Beklagte macht keine ausreichenden Angaben dazu, wie die von ihm behauptete Nachhaltigkeit tatsächlich erreicht wird.

Durch das Vorenthalten dieser Angaben verstößt der Beklagte gegen §§ 3, 5a Abs. 1, 2 und 3 UWG.

Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Dies ist vorliegend der Fall und ergibt sich aus nachfolgenden rechtlichen Erwägungen:

I. Begriff „Nachhaltigkeit“

Nachhaltigkeit ist ein unbestimmter Begriff, der keine feststehende Definition hat. Unter dem Begriff der Nachhaltigkeit werden eine Vielfalt von Herausforderungen gesammelt. So umfassen die „17 Ziele für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen (englisch: Sustainable Development Goals, SDGs, abrufbar hier: [Link](#)) das Beenden von Hunger, hochwertige Bildung, sauberes Wasser, menschenwürdiges Arbeiten, Maßnahmen zum Klimaschutz und den Schutz von Landökosystemen.

In der Privatwirtschaft spielen dabei insbesondere die Achtung der Menschenrechte und der Umweltschutz eine hervorgehobene Rolle, sodass mindestens diese beiden Aspekte vom Begriff der „Nachhaltigkeit“ umfasst sind.

So definiert die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU 2019/2088, [Link](#)) „Nachhaltigkeitsfaktoren“ wie folgt:

„Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.“

(Art. Nr. 24).

Auch der aktuelle Entwurf der Richtlinie der EU über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (COM (2022) 2022/0051 (COD), [Link](#)) versteht Nachhaltigkeit vor allem im sozialen und ökologischen Kontext (vgl. EG 1). Als Ziel der Richtlinie wird Folgendes definiert:

„Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich das Potenzial des Binnenmarkts besser auszuschöpfen, um zum Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft beizutragen, und die nachhaltige Entwicklung durch Verhinderung und Minderung potenzieller oder tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen zu unterstützen, kann von den Mitgliedstaaten allein oder ohne Abstimmung untereinander nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern ist wegen des Umfangs und der Wirkung der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen.“

(EG 71; Unterstreichungen durch den Verfasser)

Nicht zuletzt ergibt sich dieser Nachhaltigkeitsbegriff auch aus den Standards, die das RSPO-Zertifikat, welches von der Beklagten zur Bewerbung ihres Produkts genutzt wird,

festlegt, wie das oben genannte Dokument „Principles and Criteria“ zeigt. Zu den einzuhaltenden Standards gehören unter anderem der Respekt lokaler Gemeinden und der Menschenrechte (Standard 4), der Respekt für die Rechte der Arbeiter und faire Arbeitsbedingungen (Standard 6) sowie der Schutz, die Konservierung und die Stärkung der Ökosysteme und der Umwelt im Allgemeinen (Standard 7).

Nachhaltigkeit umfasst folglich insbesondere den Umweltschutz und die soziale Gerechtigkeit. Bei der nachhaltigen Herstellung von Produkten geht es somit um die Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf die Natur und den Schutz der Rechte der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der lokalen Gemeinden.

II. Rechtlicher Maßstab bei der Werbung mit Nachhaltigkeit

Irrige Verbrauchervorstellungen treten bei der Werbung mit Umweltschutz- und Menschenrechtsbegriffen häufig auf. Werden entsprechende Werbeaussagen getätigt, ist daher ein strenger Maßstab zu beachten.

Insofern sollte es keiner vertieften Erörterung dazu bedürfen, dass die Rechtsprechung des BGH zur Werbung mit Umweltschutzvorteilen auf die Bewerbung mit einer besonders nachhaltigen Produktion zu übertragen ist (BGH, Urteil vom 09. Juni 1994 – I ZR 116/92, Juris, Rn. 17; BGH, Urteil vom 14. Dezember 1995 – I ZR 213/93, Rn. 33).

Danach besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass der mit Umweltschutzvorteilen Werbende bestimmte Aufklärungspflichten zu erfüllen hat. So muss auf einem Produkt, welches als „CO₂-neutral“ beworben wird, zumindest eine Internetseite angegeben werden, über die Verbraucher weitere Informationen erlangen können. Hierbei muss darüber informiert werden, ob die CO₂-Neutralität lediglich durch den Kauf von Zertifikaten oder auch aufgrund eigener Anstrengungen erreicht wird. Darüber hinaus muss erläutert werden, ob und, wenn ja, welche Emissionen (z.B. Emissionen der Abfallbeseitigungsphase) von der Kompensation nicht erfasst werden und nach welchen Kriterien die Prüfung für das erteilte Gütesiegel erfolgt (LG Stuttgart, Urteil vom 05. Dezember 2022 – 53 O 169/22, Juris, Rn. 21 f., 69 ff.; OLG Frankfurt, Urteil vom 10.11.2022 – 3-12 O 15/22, Juris, Rn. 59 ff.; LG Oldenburg, Beschluss vom 16.12.2021 – 15 O 1469/21, Juris, Rn. 20 f.; OLG Hamm, Urteil vom 19. August 2021 – I-4 U 57/21, Juris, Rn. 92 f.; LG Karlsruhe, Urteil vom 26. Juli 2023 – 13 O 46/22, Juris, Rn. 51 ff.).

Gleiches gilt für die Werbung mit dem Begriff „Nachhaltigkeit“ (OLG Bremen, Urteil vom 23. Dezember 2022 – 2 U 103/22 –, Juris, Rn. 65 ff.; OLG Hamm, Urteil vom 19. August 2021 – I-4 U 57/21 –, Juris, Rn. 93).

Im Einzelnen:

1. Gesteigertes Aufklärungsbedürfnis

Die Rechtsprechung ist sich einig, dass bei der Werbung mit Umweltschutzvorteilen ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis besteht.

In einem Urteil des OLG Hamm vom 19. August 2021 – I-4 U 57/21 – erklärte dieses etwa:

„Die Werbung mit Umweltschutzbegriffen und -zeichen ist danach ähnlich wie die Gesundheitswerbung grundsätzlich nach strengen Maßstäben zu beurteilen. Wegen der weiterhin bestehenden Unklarheiten insbesondere über Bedeutung und Inhalt von Begriffen wie etwa „umweltfreundlich“, „umweltverträglich“, „umweltschonend“ oder „bio“ sowie der hierauf hindeutenden Zeichen ist eine Irreführungsfahr im Bereich der umweltbezogenen Werbung besonders groß, zumal beworbene Produkte überdies regelmäßig nicht insgesamt und nicht in jeder Beziehung, sondern meist nur in Teilbereichen mehr oder weniger umweltschonender sind als andere Waren. Unter diesen Umständen besteht ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis der angesprochenen Verkehrskreise über Bedeutung und Inhalt der verwendeten Begriffe und Zeichen.

An die zur Vermeidung einer Irreführung erforderlichen aufklärenden Hinweise sind daher grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen, die sich im Einzelfall nach der Art des Produktes und dem Grad und Ausmaß seiner „Umweltfreundlichkeit“ bestimmen. Fehlen die danach gebotenen aufklärenden Hinweise in der Werbung oder sind sie nicht deutlich sichtbar herausgestellt, besteht in besonders hohem Maße die Gefahr, dass bei den angesprochenen Verkehrskreisen irrige Vorstellungen über die Beschaffenheit der angebotenen Ware hervorgerufen werden und sie dadurch in ihrer Kaufentscheidung beeinflusst werden (vgl. auch OLG Düsseldorf Urteil vom 17.05.2016 – 20 U 150/15, BeckRS 2016, 9407, Rn. 13).

Diesen Anforderungen genügt die beanstandete Werbung der Verfügungsbeklagten ersichtlich nicht. Die Werbeaussagen „CO₂-Reduziert“, „Umweltfreundliche Produkte und nachhaltige Verpackungen“, „Unser Beitrag zum Thema Nachhaltigkeit“ lassen in ihrer Allgemeinheit vollkommen offen, in Bezug auf welchen konkreten Aspekt des Produktionsprozesses, der Verpackung und des Vertriebs eine Umweltfreundlichkeit bzw. eine CO₂-Reduktion in Relation zu welchem Standard konkret vorliegen soll und in welcher Hinsicht die verwendeten Verpackungen besonders nachhaltig sein sollen.“

(OLG Hamm, Urteil vom 19. August 2021 – I-4 U 57/21, Juris, Rn. 92 f. [Unterstreichungen durch den Verfasser]; m.V.a. BGH, Urteil vom 20.10.1988 – I ZR 238/87, GRUR 1991, 546, Rn. 26; siehe auch LG Stuttgart, Urteil vom 05. Dezember 2022 – 53 O 169/22, S. 14/15)

Das OLG Bremen führte in einem Urteil vom 23. Dezember 2022 konkret zu der Werbung mit dem Begriff „nachhaltig“ weiter aus:

„Mit der zunehmenden Aufmerksamkeit für den Klimawandel verändert sich der Blickwinkel über den unmittelbaren Umweltschutz, der sich primär mit Schadstoffemissionen oder schädlichen Eingriffen in die Natur befasst, hinaus auch zu dem Verbrauch endlicher Ressourcen einschließlich der Emission von Treibhausgasen. Dies führt dazu, dass Produkte und Unternehmen von umweltbewussten Verbrauchern nicht mehr nur danach bemessen werden, ob ihre Produktionsmethoden oder Produkte schädliche Stoffe enthalten oder freisetzen, sondern darüber hinaus Rohstoff- und Energieverbrauch einschließlich Herkunft der Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse bis hin zum „CO-2-Fußabdruck“ eines Produktes während seines Lebenszyklus in den Blick genommen werden. Teils werden auch soziale Aspekte im Zuge der Beurteilung einer Nachhaltigkeit berücksichtigt. Es besteht demnach dieselbe Ausgangssituation, dass Werbeaussagen über eine Nachhaltigkeit einerseits eine starke emotionale Werbekraft entfalten, andererseits aber der Begriff der Nachhaltigkeit keinen eindeutigen und klar umrissenen Bedeutungsgehalt hat und zumeist sehr komplexe Zusammenhänge bewertet. In dieser Situation geht mit der Verwendung des Begriffes der Nachhaltigkeit, soweit darin nicht nur ein allgemeiner Appell ohne informativen Gehalt zu sehen ist, sondern aus Sicht der maßgebenden Verkehrskreise eine bestimmte Erwartung zumindest relativer Nachhaltigkeit geweckt wird, eine vergleichbare Irreführungsgefahr aus wie von der Verwendung von Produktbeschreibungen als umweltfreundlich. Damit sind auch bei Verwendung des Begriffes Nachhaltigkeit für Produktbeschreibungen strenge Anforderungen an die Aufklärung über die Bedeutung der verwendeten Begriffe zu stellen. Dies verlangt - ebenso wie bei der Verwendung des Begriffes „umweltfreundlich“ (vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 1995 - I ZR 213/93 -, Rn. 34, juris - Umweltfreundliches Bauen) - die konkrete Benennung des jeweiligen Vorzugs bei der Verwendung dieses Begriffes, um eine Irreführung des Verbrauchers auszuschließen.

Ausgehend hiervon erweist sich die angegriffene Werbung, soweit sie eine Beschreibung aller drei Teesorten als „nachhaltig“ erkennen lässt, als irreführend. Denn die Werbung lässt nach dem maßgeblichen Gesamteindruck aus Sicht der angesprochenen Fachkreise keine hinreichende Benennung derjenigen Vorzüge erkennen, die die Auslobung der Nachhaltigkeit aus Sicht der Verfügungsbeklagten tragen soll.“

(OLG Bremen, Urteil vom 23. Dezember 2022 – 2 U 103/22 –, Juris, Rn. 65 f.)

Die Nutzung des Werbebegriffs der Nachhaltigkeit geht somit mit einem gesteigerten Aufklärungsbedürfnis über den Gehalt dieses Begriffes einher. Der Begriff der Nachhaltigkeit ist noch weiter und ungenauer als der Begriff der Umweltfreundlichkeit. Benutzt ein Unternehmen für die Bewerbung ihres Produktes den Begriff der „Nachhaltigkeit“,

besteht folglich eine besonders große Gefahr, dass dieser Begriff unterschiedlich interpretiert wird und somit irrige Annahmen entstehen.

Die Rechtsprechung hat folgende Punkte definiert, die beachtet werden müssen, um dem gesteigerten Aufklärungsbedürfnis bei der Werbung mit solchen Begriffen gerecht zu werden:

a. Sprache der Aufklärung

Der Aufklärungspflicht hat der Unternehmer dadurch nachzukommen, dass er die Informationen in verständlicher Weise bereitstellt. Dies ist nicht der Fall, wenn Angaben in einer fremden Sprache gemacht werden, die der Durchschnittsverbraucher nicht versteht (*Köhler*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl. 2022, § 5a Rn. 3.30).

Laut der Rechtsprechung des BGH ist bei einem Durchschnittsverbraucher davon auszugehen, dass dieser den „Grundwortschatz“ der englischen Sprache beherrscht (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Juli 2014 – I ZB 81/13 –, BPatGE 54, 297). Wie weit dieser Grundwortschatz reicht, wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt. Allerdings besteht Einigkeit darüber, dass nur die Kenntnis einzelner, im Alltag besonders präserter Begriffe vorausgesetzt werden kann. So ist laut dem BGH zu erwarten, dass Verbraucher das Wort „pure“ als „rein, sauber, unvermischt“ verstehen (BGH, Urteil vom 9. Februar 2012 – I ZR 100/10 –, Juris). Nicht mehr zu erwarten sei hingegen, dass Verbrauchern kompliziertere Wörter wie „amplification“ und „amplified“ bekannt seien (BGH, Urteil vom 23. September 2015 – I ZR 15/14 –, Juris).

Mithin kann nur davon ausgegangen werden, dass der Durchschnittsverbraucher solche Wörter versteht, die ihm in seinem Alltag begegnen.

In diesem Sinne stellte das LG Düsseldorf fest:

Der [...] Durchschnittsverbraucher ist weder ein Literatur und Filme in englischer Originalfassung konsumierender Bildungsbürger noch ist er beruflich in einem Umfeld tätig, in dem er Englisch als Arbeitsmittel nutzt, sondern er wird nach der Lebenserfahrung nur gelegentlich auf die englische Sprache zurückgreifen, um sich beispielsweise auf Reisen zu verständigen oder englische Begriffe und Wendungen in den Medien, im Sport und in der Werbung zu verstehen (vgl. Kochendörfer, GRUR 2020, 949 [950 f.]).

(LG Düsseldorf, Urteil vom 8. Juli 2022 – 38 O 101/21, Juris, Rn. 35)

b. Angabe einer Internetseite oder eines QR-Codes

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass auf einem Produkt, welches mit einer Art Auszeichnung oder Prüfsiegel für eine bestimmte Eigenschaft wirbt, zumindest auch eine Internetseite oder ein QR-Code angegeben werden muss, bei deren Aufrufen weitergehende Informationen über die Kriterien, die der Prüfung zugrunde liegen, erlangt werden können (BGH, Urteil vom 21. Juli 2016 – I ZR 26/15, Juris, Rn. 35).

Der BGH führte hierzu im sogenannten „LAG tested“-Urteil vom 21. Juli 2016 folgendes aus:

„Das von der Revision angeführte Interesse der Beklagten an der Nutzung der Prüfzeichen als plakativ verdichtete Werbeaussagen wird nach den rechtsfehlerfreien Ausführungen des Berufungsgerichts nicht beeinträchtigt. Danach ist es nicht erforderlich, dass die Beklagte in der Werbung selbst Angaben zu den Prüfkriterien macht, die den Zertifizierungen zugrunde liegen. Es reicht aus, dass die Beklagte in der Werbung auf eine Internetseite verweist, auf der für den Verbraucher nähere Informationen in Form von kurzen Zusammenfassungen der bei der Prüfung herangezogenen Kriterien zur Verfügung stehen. Die vom Berufungsgericht vertretene Ansicht führt daher nicht zu einer Überfrachtung der Werbung der Beklagten in textmäßiger Hinsicht.

cc) Nach der Ansicht des Berufungsgerichts ist es für den Durchschnittsverbraucher im Blick auf seinen Entschluss zum Erwerb des Haarentfernungs-Geräts von erheblichem Interesse, welche Kriterien in den Zertifizierungsverfahren in Ansatz gebracht worden sind. Ohne einen solchen Hinweis könne der Verbraucher letztlich nie wissen, was genau Gegenstand der vorgenommenen Prüfung gewesen sei. Auch wenn er die Streithelferin als unabhängiges Zertifizierungsunternehmen wahrnehme und ihr die notwendige Objektivität zutraue, müsse er sich nicht unbesehen auf die von dieser vergebenen Prüfzeichen verlassen. Vielmehr könne er erwarten, dass ihm die Überprüfung der Hintergründe und damit die eigenständige Beurteilung ermöglicht werde, ob die Prüfzeichen verlässliche und zutreffende Aussagen enthielten. Diese Beurteilung hält den Angriffen der Revision ebenfalls stand.“

(BGH, Urteil vom 21. Juli 2016 – I ZR 26/15 –, Juris, Rn. 35 f. [Unterstreichungen durch den Verfasser]; siehe auch OLG Schleswig, Urteil vom 30. Juni 2022, 6 U 46/21, Juris, Rn. 45 und OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022 – 6 U 104/22, Juris, Rn. 62).

Die zur Werbung mit dem Begriff der „Klimaneutralität“ ergangene Rechtsprechung geht davon aus, dass Verbraucher auf dieser Webseite zumindest Informationen dazu einsehen können müssen, ob die CO₂-Neutralität (auch) durch eigene Einsparmaßnahmen erreicht wird oder nur durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten bzw. durch die Unterstützung von Klimaprojekten Dritter (LG Stuttgart, Urteil vom 5. Dezember 2022 – 53 O

169/22, S. 15; OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022 – 6 U 104/22, Juris, Rn. 59, LG Oldenburg, Urteil vom 16. Dezember 2021, 15 O 1469/21, WRP 2022, S. 378, Rn. 9 f.).

Übertragen auf die Werbung mit dem Begriff der „zertifizierten Nachhaltigkeit“ bedeutet dies, dass auf der Website für Verbraucher nachvollziehbar sein muss, welche Faktoren des Produktes „nachhaltig“ sind (also etwa: die Arbeitsbedingungen, die ökologischen Bedingungen der Anpflanzung und Ernte, die Verarbeitung in der Fabrik, die Lieferkette etc.).

c. Angaben zu der konkret versprochenen Nachhaltigkeit

Die gemäß 1.b. anzugebende Webseite muss die konkreten Faktoren benennen, die die behauptete Nachhaltigkeit des Produkts begründen.

Das OLG Schleswig führte zu der Werbung mit der „Umweltfreundlichkeit“ dazu in seinem Urteil vom 30. Juni 2022 folgendes aus:

„Bei einer blickfangmäßigen Werbung mit der Umweltfreundlichkeit eines Erzeugnisses muss wegen der unterschiedlichen damit verbundenen Vorstellungen und Erwartungen darüber aufgeklärt werden, woraus sich die Umweltfreundlichkeit ergeben soll (BGH NJW 1989, 711 – Umweltengel; JurisPK-UWG/Diekmann, Stand 15.1.2021, § 5 Rn. 381). Jede einzelne zur Umweltfreundlichkeit getroffene Aussage muss erkennen lassen, welcher Umweltvorteil herausgestellt werden soll, um die Gefahr einer Irreführung durch die Verwendung des unscharfen Begriffs der Umweltfreundlichkeit auszuschließen.“

(OLG Schleswig, Urteil vom 30. Juni 2022 – 6 U 46/21, KlimR 2022, 257, 258; Unterstreichungen durch den Verfasser)

Gleiches gilt für den Begriff der „Nachhaltigkeit“. Die diesbezüglichen Verbrauchervorstellungen unterscheiden sich je nach persönlichen Vorkenntnissen und Prioritäten stark. Die Gefahr einer irrtümlichen Annahme steigt mit der zunehmenden Weite eines Begriffs. Entsprechend muss bei einer solchen Bewerbung konkret benannt werden, welche Vorzüge das Produkt aufgrund dieses Merkmals bietet, um Irrtümer zu verhindern.

Bezüglich der Werbung mit dem Begriff der „Klimaneutralität“ hat die Rechtsprechung konkretere Informationserfordernisse erarbeitet: Ein Unternehmen muss darüber informieren, inwieweit es eigene Anstrengungen zur CO₂-Reduktion unternimmt oder ob es allein CO₂-Zertifikate kauft, die eine „Kompensation“ des CO₂-Verbrauchs bezwecken (LG Stuttgart, Urteil vom 5. Dezember 2022 – 53 O 169/22, S. 15; OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022 – 6 U 104/22, Juris, Rn. 59; LG Oldenburg, Urteil vom 16. Dezember 2021 – 15 O 1469/21, Juris, Rn. 20; LG Konstanz, Urteil vom 19. November 2021 – 7 O 6/21 KfH, Juris, Rn. 38 ff.). Weiter ist eine Aufklärung darüber erforderlich, ob bestimmte Emissionen (bspw. sog. Scope-3 Emissionen) von der CO₂-Bilanzierung ausgenommen wurden (OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022 – 6 U 104/22, Juris, Rn. 61; LG Stuttgart, Urteil vom 5. Dezember 2022 – 53 O 169/22, S. 21 f.).

Ohne eine entsprechende Aufklärung werden Verbraucher getäuscht, denn durch die Werbung mit dem Begriff der Klima- oder CO₂-Neutralität nehmen Verbraucher zwar möglicherweise an, dass diese auch durch eine Klimakompensation erreicht wird. Sie gehen aber davon aus, dass das mit diesem Begriff werbende Unternehmen zumindest auch eigene Bemühungen verfolgt, um zur Klimaneutralität des angebotenen Produktes beizutragen (LG Stuttgart, Urteil vom 5. Dezember 2022 – 53 O 169/22, S. 15; so auch LG Oldenburg, Urteil vom 16. Dezember 2021 – 15 O 1469/21, Juris, Rn. 20).

Dies gilt umso mehr für den unklarereren Begriff der „Nachhaltigkeit“. Insbesondere, wenn diese durch ein Zertifikat garantiert wird, haben die Verbraucher einen noch höheren Anspruch auf die Klarheit der Informationen die ihnen zur Erläuterung der Nachhaltigkeit angeboten werden.

Erforderlich ist daher eine Aufklärung darüber, welche Nachhaltigkeitsfaktoren auf welche Art und Weise durch das Produkt garantiert werden.

d. Angaben zu den Zertifizierungen zugrundeliegenden Standards

Die Rechtsprechung fordert zudem, dass Angaben zu den einer Zertifizierung zugrundeliegenden Standards gemacht werden.

Es müssen Informationen darüber bereitgestellt werden, anhand welcher Kriterien die Prüfung für die erreichte Nachhaltigkeit erfolgt ist (OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022, 6 U 104/22, Juris, Rn. 61; LG Stuttgart, Urteil vom 5. Dezember 2022 – 53 O 169/22, S. 21 f.).

Das gilt jedenfalls für die Fälle, bei denen das Versprechen der Nachhaltigkeit mittels einer Art Gütesiegel versprochen wird.

Der BGH hat in der Entscheidung „LGA tested“ vom 21. Juli 2016 folgendes erklärt:

„Das Vertrauen des Verbrauchers in ein Prüfzeichen beruht auf der Erwartung, dieses werde auf der Grundlage einer sachkundigen Prüfung vergeben und sei hinsichtlich der geprüften Eigenschaft aussagekräftig (vgl. BGH, Urteil vom 7. Juli 2005 - I ZR 253/02, GRUR 2005, 877, 880 = WRP 2005, 1242 - Werbung mit Testergebnis; BPatGE 18, 139, 144 - GÜTEZEICHENVERBAND; Großkomm.UWG/Lindacher aaO § 5 Rn. 603; Koppe/Zagouras, WRP 2008, 1035, 1036). Auch wenn dem Verbraucher die untersuchten Aspekte nicht im Einzelnen bekannt sind, geht er regelmäßig davon aus, das mit einem Prüfzeichen versehene Produkt sei anhand der Kriterien geprüft worden, die für die geprüfte Eigenschaft - wie vorliegend die Qualität und die Sicherheit des Haarentfernungs-Geräts - wesentlich seien, und erfülle die dafür maßgeblichen und seinen praktischen Bedürfnissen gerecht werdenden Voraussetzungen (vgl. BGH, Urteil vom 20. Oktober 1988 - I ZR 219/87, BGHZ 105, 277, 280 ff. - Umweltengel; BGH, GRUR 1991, 552, 554 - TÜV-Prüfzeichen; GRUR 2005, 877, 879 f. - Werbung mit Testergebnis; OLG Frankfurt am Main, GRUR-RR 2007, 16, 17). Dessen ungeachtet hat der Verbraucher ein berechtigtes und deshalb auch gemäß § 5a Abs. 2 UWG zu schützendes Interesse zu erfahren, inwieweit das aufgrund des durchgeführten Zertifizierungsverfahrens vergebene Prüfzeichen im Hinblick auf die geprüften Eigenschaften des mit ihm versehenen Produkts repräsentativ ist.

(5) Das Berufungsgericht hat aus diesem Grund angenommen, für den Verbraucher sei es von wesentlichem Interesse, nach welchen Normen und Kriterien die Prüfung durchgeführt worden sei und ob dabei strengere Anforderungen als in einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen gestellt worden seien. Die Revision rügt ohne Erfolg, das Berufungsgericht sei damit von einem unzutreffenden Maßstab für die nach § 5a Abs. 2 UWG bereitzustellenden Informationen ausgegangen. Die nach dieser Bestimmung zu gebenden Informationen sollen es dem Verbraucher nach der Regelung des § 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UWG, mit der Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG in deutsches Recht umgesetzt worden ist, ermöglichen, eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Die Informationspflicht erstreckt sich nicht auf Angaben, die dem Verbraucher keinen Erkenntnisgewinn verschaffen. Der fachunkundige Durchschnittsverbraucher kann anhand der Angabe von technischen Normen und Kriterien womöglich nicht selbst erkennen, ob das Prüfunternehmen - wie hier die Streithelferin - die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen überprüft oder strengere technische Anforderungen gestellt hat (vgl. Franz, WRP 2016, 439 Rn. 40). Die Mitteilung der von der Prüfstelle zu Grunde gelegten Anforderungen ermöglicht

es dem Verbraucher aber immerhin, sich kundig zu machen, welche Aussagekraft dem erfolgreich durchgeführten Test zukommt.“

(BGH, Urteil vom 21. Juli 2016 – I ZR 26/15, Juris, Rn. 42 f.; Unterstreichungen durch den Verfasser).

Der BGH geht mithin davon aus, dass technische Normen und Kriterien, die Prüfzeichen zugrunde liegen, selbst dann angegeben werden müssen, wenn Verbraucher sich erst kundig machen müssen, welche Aussagekraft diesen Kriterien zugrunde liegt.

Es genügt daher nicht, allein das für die Nachhaltigkeit herangezogene Prüfzeichen oder den Namen der genutzten Zertifizierung mitzuteilen. Erforderlich ist es vielmehr, konkrete Anforderungen bzw. Kriterien zu benennen, die eingehalten werden mussten, um das Zertifikat überhaupt zu erlangen.

Um den Anforderungen der Rechtsprechung zu genügen, muss daher auf einem Produkt, welches mittels eines Gütesiegels als nachhaltig beworben wird, zumindest auf eine Internetseite verwiesen werden, auf der für den Verbraucher nähere Informationen in Form von kurzen Zusammenfassungen der bei der Prüfung herangezogenen Kriterien zur Verfügung gestellt werden (vgl. Laoutoumai, LogR 2023, S. 36, 38).

2. Zwischenergebnis

Unsicherheiten bei der Inhaltsbestimmung des Nachhaltigkeitsbegriffs führen zu einem gesteigerten Aufklärungsbedürfnis für denjenigen, der sich dieser Begriffe bedient.

Zu den durch die Rechtsprechung in den letzten Jahren herausgearbeiteten Mindestanforderungen gehören die Angabe einer in deutscher Sprache erreichbaren Internetseite oder eines QR-Codes, eine Aufklärung über die konkreten Nachhaltigkeitsfaktoren und die Mitteilung derjenigen Kriterien, die den Zertifizierungen zugrunde liegen.

Keine dieser Anforderungen erfüllt die Werbung des Beklagten.

III. Wesentlichkeit der Informationen i.S.v. § 5a UWG

Die geforderten, aber unterbliebenen Angaben zur versprochenen Nachhaltigkeit stellen wesentliche Informationen i.S.v. § 5a UWG dar.

Verbraucher legen seit einigen Jahren grundsätzlich in zunehmendem Maße Wert auf die Nachhaltigkeit von Produkten. Die stark gewachsene Bedeutung von Nachhaltigkeitsfragen im Verbraucherrecht ist hierbei auch von der Rechtsprechung aufgegriffen und anerkannt worden.

Bereits im Jahr 2006 führte das LG Hamburg in seinem Urteil vom 4. April 2006 (312 O 795/05, Juris, Rn. 17) aus:

„Die Umweltverträglichkeit von Produkten ist allgemein [...] angesichts des heutzutage weit verbreiteten Bewusstseins von der Begrenztheit der natürlichen, lebensnotwendigen Ressourcen der Erde für einen nicht unerheblichen Teil der Verbraucherschaft, [...] von besonderer Bedeutung. Denn die Verantwortung für die Umwelt und eine möglichst geringe Belastung derselben wird als Notwendigkeit für ein gesundes Gleichgewicht der Natur und damit für die Gesundheit der Menschen allgemein anerkannt. Angesichts dessen stellt die Umweltverträglichkeit eines Produktes für kommerzielle Erwerber und Unternehmer einen wesentlichen wirtschaftlichen Aspekt dar. Für die öffentliche Wahrnehmung eines Unternehmens ist es erheblich, dass ein Unternehmen vorwiegend umweltfreundliche Produkte herstellt und vertreibt bzw. erwirbt und im eigenen Betrieb einsetzt. Dies steigert regelmäßig das Ansehen, dass ein Unternehmen in der Öffentlichkeit genießt.“

Spätestens mit dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. – wurde eine in der gesamten Gesellschaft intensiv geführte Diskussion um einen nachhaltigeren Lebensstil versachlicht und verrechtlicht.

Die Rechtsprechung, die bislang zu Fragen der Werbung mit dem Begriff der Klimaneutralität ergangen ist, ist sich daher im Grunde einig, dass Verbraucher Werbung, die auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz abstellt, mit zunehmendem Interesse zur Kenntnis nehmen (LG Stuttgart, Urteil vom 05. Dezember 2022 – 53 O 169/22, S. 13; so auch OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022 – 6 U 104/22, Juris, Rn. 43 und zuletzt LG Karlsruhe, Urteil vom 26. Juli 2023 – 13 O 46/22 KfH, Juris, Rn. 44).

Nichts anderes muss für eine auf Nachhaltigkeit setzende Werbung gelten.

Angaben zu Nachhaltigkeit und Klimaneutralität haben einen erheblichen Einfluss auf das Kaufverhalten der Verbraucher (OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022 – 6 U 104/22, Juris, Rn. 43; OLG Schleswig, Urteil vom 30. Juni 2022 – 6 U 46/21, Juris, Rn. 24).

Vor diesem Hintergrund weckt heutzutage beim Einkaufsverhalten der Kunden kaum ein Begriff positivere Assoziationen als der der angeblichen Nachhaltigkeit.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur „starken emotionalen Werbekraft“ umweltbezogener Werbung aus den 1980ern-Jahren ist daher weiterhin aktuell, wenngleich der Wissensstand heutiger Verbraucher etwas höher liegen könnte (so auch Lamy/Ludwig, KlimR 2022, 142 (146)).

Daher ist bei derartigen Bewerbungen ein strenger Maßstab anzulegen. Denn wegen der hohen emotionalen Werbewirkung besteht ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis der angesprochenen Verkehrskreise über die Bedeutung und den Inhalt der verwendeten Begriffe und Zeichen.

Indem der Beklagte sein Produkt mit den Worten „zertifiziert nachhaltig“ versieht, die zudem blickfangmäßig deutlich auf der Produktverpackung ins Auge fällt, kommt es ihm gerade darauf an, von den Verbrauchern als umwelt- und menschenrechtsbewusster Lebensmittelkonzern wahrgenommen zu werden.

Der Wesentlichkeit der vorenthaltenen Informationen steht auch nicht entgegen, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Produkt um ein günstiges Produkt handelt. Gerade die Herstellungs- und Produktionsbedingungen von Rohstoffen aus den Ländern des globalen Südens, darunter Palmöl, stehen im Fokus der gesellschaftlichen und medialen Debatte.

Dies kann zuletzt auch deswegen angenommen werden, da der von der Beklagten verwendete Aufdruck mit den Worten „zertifiziert nachhaltig“ auf der Produktverpackung im Verhältnis zur sonst eher geringen Größe des Produkts gut erkennbar abgebildet und blickfangmäßig herausgestellt ist.

IV. Unzureichende Aufklärung durch den Beklagten

Diesem gesteigerten Aufklärungsbedürfnis wird der Beklagte nicht gerecht.

Eine ausreichende Verbraucheraufklärung scheidet bereits daran, dass die bereitgestellten Informationen allein in englischer Sprache sind.

Der Beklagte bewirbt das streitgegenständliche Produkt zudem mit dem Wort „nachhaltig“, ohne ausreichend mitzuteilen, was konkret damit gemeint ist oder wie dies gewährleistet wird.

Den Verbrauchern ist es so nicht möglich, im Rahmen ihrer Kaufentscheidung ausreichende Informationen darüber zu erlangen, wie die konkrete Nachhaltigkeit des streitgegenständlichen Produkts aussieht.

Dazu im Einzelnen:

1. Fehlende Informationen in deutscher Sprache

Durch die auf dem Produkt abgedruckten Informationen wird der Beklagte seiner Aufklärungspflicht nicht gerecht.

Was konkret mit dieser Aussage versprochen wird, ist für den Verbraucher nicht zu erkennen, sodass die bereitgestellten Informationen unzureichend sind.

Auch auf der Internetseite www.rspo.org, die über einen Link auf der Seite des Produkts erreicht werden kann, stellt die Beklagte die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung. Bei Aufruf des Links wird die Webseite <https://www.rspo.org> aufgerufen.

Diese Webseite ist ausschließlich auf Englisch gehalten.

Durch die Bereitstellung der Informationen allein in englischer Sprache wird der Beklagte dem durch die Rechtsprechung aufgezeigten Aufklärungsmaßstab nicht gerecht. Schon dies begründet den Verstoß gegen §§ 3, 5a Abs. 1, 2 und 3 UWG und damit den Unterlassungsanspruch des Klägers.

2. Fehlende Angaben zu konkreten Nachhaltigkeitsmaßnahmen

a. Webseite der RSPO

Selbst wenn man davon ausginge, der Verbraucher gelange – auf welchem Wege auch immer – auf das deutschsprachige Äquivalent der Webseite <https://www.rspo.org>, nämlich die Webseite <https://www.rspo.org/de/>, so würde dies an der unzureichenden Aufklärung nichts ändern.

Auf dieser Internetseite finden sich keine Informationen zu der Frage, welche konkreten Nachhaltigkeitskriterien für eine Zertifizierung durch den RSPO eingehalten werden müssen (Screenshots der Website der RSPO, Anlagen K 5). Die deutsche Webseite scheint eine (schlechte) automatische Übersetzung der englischen Seite darzustellen und ist deswegen zudem nur schwer verständlich.

Scrollt man auf dieser Webseite nach unten, gelangen Verbraucher zu der Überschrift „Warum nachhaltiges Palmöl ist besser als ein Boykott [sic!]“, dort können Verbraucher dann auf einen Link zu „Über nachhaltiges Palmöl“ klicken (**Anlage K 8a**). Noch etwas weiter unten auf der Startseite steht „Wie RSPO hilft“, über einen Link der mit „Wer wir sind“ betitelt ist, gelangt man zu einer weiteren Unterseite (**Anlage K 8b**). Auf keinen der dazu jeweils verlinkten Unterseiten finden sich Informationen über die konkreten Nachhaltigkeitsstandards und -kriterien. Am Ende der Seite „Warum nachhaltiges Palmöl ist besser als ein Boykott [sic!]“ steht zwar

„Nachhaltiges Palmöl wird verantwortungsvoll angebaut, verarbeitet, vertrieben und verkauft, wobei strenge Regeln eingehalten werden, die Tiere, die Umwelt und die Menschen schützen, die in Ölpalmen produzierenden Ländern leben und arbeiten.“

(Anlage K 8a, S. 6)

Was genau die „strengen Regeln“ sind, wird nicht ausgeführt. Die Aussagen darunter sind überschrieben mit „Es hat sich beteiligt“. Was darunter zu verstehen ist, ist unklar, sodass dies nicht tauglich ist, um das Informationsinteresse der Verbraucher zu konkretisieren und somit irri-ge Vorstellungen zu verhindern. Dahinter folgt eine Auflistung verschiedener Aussagen: „Abholzung stoppen“, „Gemeinschaften und Arbeitnehmer fair behandeln und“, „Schutz der Tierwelt und der Umwelt“. Es ist unklar, was damit gemeint ist. Jedenfalls handelt es sich hier nicht um eine abschließende und detaillierte Aufzählung von Maßnahmen, die für das von dem RSPO zertifizierte Palmöl konkret einzuhalten sind.

Selbst wenn Verbraucher (noch) länger nach entsprechenden Informationen suchen würden, fänden sie diese in einer für sie verständlichen Sprache nicht. Über den Link „Überprüfung der Standards“ (**Anlage K 8c**) gelangt man auf eine Unterseite und von dort auf eine weitere Unterseite „Unsere Maßstäbe“ (Anlage K 8c). Dort sind verschiedene PDF-Dateien gelistet, u.a. „RSPO-Lieferkettenzertifizierungsstandard 2020“ aber auch „2018 Grundsätze und Prinzipien“. Dort können Verbraucher auf „View“ klicken um sich diese „Grundsätze und Prinzipien“ anzeigen zu lassen. Das englische Wort „view“ dürfte Verbrauchern bekannt sein (s. dazu oben). Über einen Klick auf „View“ (und einen weiteren auf „Herunterladen“ oder „Vorspann“) kann die Datei angesehen werden. Diese Datei ist nicht auf Deutsch verfügbar. Selbst wenn Verbraucher aufgrund der Ähnlichkeit zu den deutschen Begriffen verstehen dürften, was mit „Principles and Criteria for the Production of Sustainable Palm Oil“ gemeint ist, sind Worte wie „endorsed“, „Board of Governors“, oder „adopted“ auf der ersten Seite des Dokuments schon nicht mehr Teil des Alltagsenglisch.

Die konkreten Kriterien sind zudem erst ab Seite 13 zu finden (vgl. Anlage K 6). Auch dort sind sie aber nicht ohne weiteres erkennbar. Weiterhin handelt es sich auch bei diesen Prinzipien um weite Zielvorgaben, die dann erst auf den folgenden Seiten weiter ausgeführt werden. All dies geschieht auf Englisch und ist für Verbraucher weder ersichtlich noch verständlich.

Hinzu kommt, dass jegliche Informationen mehrere Klicks von der auf dem Produkt verlinkten Webseite entfernt sind und ein Suchen der Verbraucher voraussetzen. Ein Herumsuchen nach tauglichen Informationen kann von Verbrauchern gerade nicht gefordert werden, vielmehr muss die relevante Information direkt über den Link bereitgestellt werden.

Verbraucher, die das streitgegenständliche Produkt betrachten, werden daher über die Faktoren, die zur „Nachhaltigkeit“ des Palmöls führen, nicht informiert. Selbst wenn sie weitergehende, eigene Nachforschungen anstellen würden, blieben sie über konkrete Bemühungen im Unklaren.

Die Produkte leiden folglich an einem Informationsdefizit. Hierdurch werden die Verbraucher getäuscht, denn sie legen ihrer Kaufentscheidung die Annahme zugrunde, dass das streitgegenständliche Produkt hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Menschen, Tiere

und Umwelt besser ist als andere, vergleichbare Produkte. Informationen, weshalb dies der Fall sein sollte, werden den Verbrauchern nicht bereitgestellt.

b. Webseite der Edeka

Auf den Produkten ist zudem, unterhalb des Abdrucks des RSPO-Zertifikats, ein ergänzender Text mit Verlinkung zu der Webseite www.edeka.de/palmoel zu finden (Anlage K 7).

Auch auf dieser Webseite sind keine Informationen zu den konkreten Kriterien, die zu einem „nachhaltigerem“ Palmöl führen, zu finden. Dort werden vielmehr Probleme, die mit dem Ölpalmenanbau einhergehen, geschildert. Für Verbraucher stellt sich bei diesen Informationen die Frage, warum die Produkte nicht ohne Palmöl hergestellt werden.

Informationen zu der Art und Weise, wie die Produkte der Beklagten konkret nachhaltig sind, beschränken sich auf folgende Aussage:

„Der Anbau von Palmöl ist einer der Treiber für den Verlust von Biodiversität in Regenwaldgebieten gewesen (und ist es nach wie vor). Für die Landwirtschaft wurde viel Regenwald gerodet und wichtiger Lebensraum von Tieren wie Orang Utans zerstört.

Die Herausforderung besteht deshalb heute darin, verbliebene ökologisch wertvolle Flächen und Habitate zu schützen. Hier setzt der RSPO an. EDEKA und WWF setzen sich als Partner für Nachhaltigkeit dafür ein, dass der wertvolle Rohstoff nicht nur wirtschaftlich, sondern auch ökologisch und sozialverträglicher hergestellt wird.“

(Anlage K 7, S. 5)

Wie eine solche „ökologische und sozialverträglichere“ Herstellung aussieht, wird nicht erläutert.

Auf der Webseite wird im Folgenden lediglich dargestellt, welche unterschiedlichen Zertifizierungsstandards der RSPO ausstellt (vgl. dazu bereits oben unter B.). Welche Zertifizierungs-Standards die Edeka-Eigenmarke-Produkte enthalten oder welche Voraussetzungen hinter einer Zertifizierung stehen, wird nicht erläutert.

Um „mehr“ zu erfahren, können Verbraucher auf einen erneuten Link klicken, dieser führt zu einer Webseite des WWF (Anlage K 8).

Auch dort wird nicht erläutert, welche Voraussetzungen erfüllt sein muss, damit Palmöl „ökologisch und sozialverträglicher“ ist.

Hinzukommt, dass die Webseite zwar den RSPO als Zertifikatsaussteller nennt, es aber keine weiterführenden Links zu dessen Webseiten gibt oder erläutert wird, wie dieser arbeitet oder zusammengesetzt ist. Außerdem ist die Webseite des WWF mehr als einen Klick von dem auf dem Produkt abgebildeten Link entfernt, sodass jegliche dort abrufbare Informationen dem Informationsbedürfnis der Verbraucher nicht gerecht werden können.

Verbraucher, die das streitgegenständliche Produkt betrachten, werden daher über die Faktoren, die zur „Nachhaltigkeit“ des Palmöls führen, nicht informiert. Selbst wenn sie weitergehende, eigene Nachforschungen anstellen würden, blieben sie über konkrete Nachhaltigkeitsfaktoren im Unklaren.

Die Produkte leiden folglich an einem Informationsdefizit. Hierdurch werden die Verbraucher getäuscht, denn sie legen ihrer Kaufentscheidung die Annahme zugrunde, dass das streitgegenständliche Produkt hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Umwelt besser ist als andere, vergleichbare Produkte. Informationen, weshalb dies der Fall sein sollte, werden den Verbrauchern nicht bereitgestellt.

3. Fehlende Angaben zu den der Zertifizierung zugrundeliegenden Standards

Zudem fehlen auch Angaben zu den der Zertifizierung zugrundeliegenden Prüfkriterien.

Verbraucher können über die unter IV.2. dargestellten Webseiten keine Angaben darüber finden, wie das tatsächliche Vorliegen der von dem RSPO vorausgesetzten Nachhaltigkeitsstandards überprüft wird.

Informationen zu dem der RSPO-Zertifizierung zugrundeliegenden Auditierungssystem sind auf der Webseite auch nach längerem Suchen nicht zu finden. Auch Aussagen über die Kriterien, die dieser Auditierung zugrunde liegen (P&C, Anlage K 6) sind für den Verbraucher nicht zugänglich (vgl. bereits die Ausführungen unter IV.2.a.).

Angaben zu den der RSPO-Zertifizierung zugrundeliegenden Prüfstandards und -kriterien fehlen folglich ebenfalls. Auch hier leidet die Produktwerbung folglich an einem Informationsdefizit, welches den Unterlassungsanspruch begründet.

V. Zwischenergebnis

Die von dem Beklagten genutzte Produktwerbung leidet an einem Informationsdefizit.

Der Beklagte stellt auf dem streitgegenständlichen Produkt zwar einen Link zu einer Internetseite bereit, dieser führt aber lediglich zu einer Webseite, die in englischer Sprache gehalten und damit vom Durchschnittsverbraucher nicht zu erfassen war. Allein dies begründet das Informationsdefizit.

Die Informationen, die auf den Webseiten in deutscher Sprache bereitgestellt werden, sind im Übrigen ungeeignet, die Verbraucher in ausreichendem Maße aufzuklären, denn es fehlen konkrete Informationen zu den die Nachhaltigkeit des Produkts begründenden Faktoren.

Allein dies begründet den Unterlassungsanspruch des Klägers aus §§ 3, 5a Abs. 1, 2 und 3 UWG.

D. Falsche Nachhaltigkeitsversprechen

Der Unterlassungsanspruch des Klägers kann sich aber auch darauf stützen, dass der Beklagte ein falsches Nachhaltigkeitsversprechen macht.

Denn eine tatsächliche Nachhaltigkeit des Produkts ist nicht gegeben.

Hierdurch verstößt der Beklagte gegen § 5 Abs. 1 und 2 S. 2 Nr. 1 UWG.

Nach § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

§ 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 UWG bestimmt, dass eine geschäftliche Handlung irreführend ist, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben

über die wesentlichen Merkmale der Ware, wie zum Beispiel Vorteile, Lieferung oder Erbringung oder Beschaffenheit.

Im Dokument „P&C“ wird dargelegt, welche Kriterien erfüllt werden müssen, um eine RSPO-Zertifizierung zu erhalten. Die RSPO-Zertifizierung versichert die Nachhaltigkeit des für das Produkt genutzten Palmöls.

Der Beklagte hat Verbraucher durch die Mitteilung der zugesicherten Eigenschaft der Nachhaltigkeit i.S.d. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 UWG getäuscht. Denn das RSPO-Siegel gewährleistet keine Nachhaltigkeit (I.). Jedenfalls entspricht das konkret von dem Beklagten genutzte Palmöl diesen Kriterien nicht (II.).

I. Nachhaltigkeitserwartungen der Verbraucher

Nachhaltigkeit ist ein Begriff, der, wie oben ausgeführt, der Konkretisierung bedarf. Von einem nachhaltig hergestellten Produkt kann aber in jedem Fall dann nicht mehr gesprochen werden, wenn mit der Produktion schädliche Eingriffe in die Umwelt oder Menschenrechtsverletzungen verbunden sind (vgl. OLG Bremen, Urteil vom 23. Dezember 2022 – 2 U 103/22, Juris, Rn. 65).

Über die Hälfte der Befragten einer Studie des BMUV und UBA, die als

Anlage K 9

beigefügt ist, gaben an, dass sie das Artensterben in der Tier- und Pflanzenwelt sowie den Zustand der Wälder als „sehr bedrohlich“ einschätzen. Fast 60% gaben dies mit Blick auf den Klimawandel an. Ökologische Nachhaltigkeitsstandards müssen daher insbesondere in der Lage sein, den Schutz von natürlichen Ökosystemen als Lebensraum und CO₂-Speicher garantieren zu können. Daher müssen sie mindestens Folgendes gewährleisten:

- Verhinderung von Abholzung und Waldschäden sowie der Zerstörung und Umwandlung von anderen Ökosystemen,
- Schutz der Lebensräume von bedrohten Tierarten,
- Schutz von Wäldern mit hohem Schutzwert (*high conservation value* – HCV),

- Schutz von Wäldern mit hohem Kohlenstoffaufkommen (*high carbon stock* – HCS) sowie
- Schutz von Schutzgebieten und intakten Waldlandschaften (IFL).

Weiterhin umfasst der Begriff der Nachhaltigkeit soziale Elemente, dies wird durch das Ergebnis einer Umfrage der Verbraucherzentrale 2021 bestätigt. Demnach spielten die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in der Lebensmittelproduktion für die Befragten eine übergeordnete Rolle. Gute Arbeitsbedingungen in der Lebensmittelproduktion waren 2019 für 91% der Befragten eher bzw. sehr wichtig, bis 2021 stieg dieser Wert weiter bis auf 95% an.

Beweis: Umfrage Verbraucherzentrale, 2021 (**Anlage K 10a**)

Beweis: UBA, Erweiterte Integration sozialer Aspekte im Umweltzeichen Blauer Engel, Ergebnisse einer Hersteller- und Verbraucherbefragung, 70/2020 (**Anlage K 10b**)

Insbesondere menschenwürdige Arbeitsbedingungen und eine faire Bezahlung ist den Befragten dabei „sehr wichtig“ (81 % bzw. 77%), aber auch die Rechte einheimischer Bevölkerungsgruppen (60%) und sichere und gesunde Lebensverhältnisse für die benachbarte Bevölkerung (57%) spielt für Verbraucher eine „sehr wichtige“ Rolle (UBA 70/2020, S. 14, 67 ff., Anlage K 10b). Bezieht man zudem die Verbraucher mit ein, die diese Standards „eher wichtig“ finden, liegen all diese Werte bei über 90%. Insgesamt fast 80% der Befragten empfand die Möglichkeit der betrieblichen Mitbestimmung zudem „sehr“ oder „eher wichtig“ (UBA 70/2020, S. 67 f., Anlage K 10b).

Die Werbung mit einem Prüfzeichen, wie es das RSPO-Zertifikat ist, untermauert für Verbraucher die behauptete Nachhaltigkeit und bietet die Gewähr der Einhaltung dieser Standards. Die Erwartungen der Verbraucher an die Nachhaltigkeit solcher Produkte ist folglich hoch.

Entsprechend erweckt ein Siegel bei den Verbrauchern den Eindruck, das entsprechend beworbene Produkt sei von einer neutralen und fachkundigen Stelle auf die Erfüllung von Mindestanforderungen anhand objektiver Kriterien geprüft worden (BGH, Urteil vom 21. Juli 2016 – I ZR 226/15, Juris, Rn. 39). Wird ein solches Prüfsiegel vergeben, ohne

dass die Einhaltung der Siegelkriterien von einer neutralen Stelle wirksam geprüft wird, liegt schon darin eine Irreführung des Verbrauchers.

II. Mängel der RSPO-Zertifizierung

Der Beklagte nutzt zur vermeintlichen Garantie der Nachhaltigkeit des Palmöls ein Zertifikat des RSPO.

Der RSPO wurde 2004 von Unternehmen der Palmölindustrie und Nichtregierungsorganisationen gegründet und hat nach eigenen Angaben mehr als 5.000 Mitglieder.

Selbsterklärtes Ziel des RSPO ist die Entwicklung und Umsetzung globaler Standards für nachhaltiges Palmöl. Hauptwirkungsfeld des RSPO ist sein Zertifizierungssystem. Dieses unterteilt sich in zwei Bereiche: Principles & Criteria (P&C) und Supply Chain Certification (SCC). Während P&C die Hersteller verpflichtet, vermeintlich nachhaltiges Palmöl zu produzieren, sollen die SCC gewährleisten, dass der weitere Vertrieb in den Lieferketten hinsichtlich des so produzierten Palmöls nachvollzogen werden kann.

Neben diesen Zertifizierungsstandards sieht RSPO die Prüfung durch externe Auditoren, Zertifizierung durch akkreditierte Stellen, einen Beschwerdemechanismus sowie Schulungs- und Förderprogramme vor.

Diese Versprechen erfüllt die RSPO und dessen Zertifizierungssystem jedoch nicht.

Die RSPO-Zertifizierung ist weder in der Lage zu garantieren, dass keine schädlichen Umwelteingriffe im Rahmen der Produktion vorgefallen sind (1.), noch, dass Menschenrechte geachtet wurden (2.). Dies liegt zum Teil an bereits unzureichenden Kriterien. Zudem werden die bestehenden Kriterien systematisch nicht eingehalten. Darüber hinaus ist das Auditsystem des RSPO unzulänglich und daher nicht in der Lage, die Einhaltung der tatsächlich vorliegenden Kriterien zu garantieren (3.). Die Nutzung des RSPO-Zertifikats zur Garantie der Nachhaltigkeit eines Produkts hat folglich eine Irreführung über diese Eigenschaft zur Folge.

Im Einzelnen:

1. Schädliche Eingriffe in die Umwelt

Auch Palmöl, bei dessen Anbau schädliche Eingriffe in die Natur vorgenommen wurden, wird durch den RSPO als nachhaltig zertifiziert.

a. Prinzipien und Kriterien (P&C) des RSPO

Die derzeit gültige Fassung der P&C stammt aus dem Jahr 2018. Die sieben übergreifenden Prinzipien verlangen dabei Folgendes (RSPO, P&C, S. 13 ff., Anlage 6):

1. Ethisches und transparentes Verhalten
2. Rechtmäßiges Verhalten
3. Optimierung der Produktivität und Effizienz
4. Respekt für die Rechte lokaler Gemeinden und der Menschenrechte
5. Unterstützung und Inklusion von Kleinbauern
6. Respekt für die Rechte der Arbeiter und faire Arbeitsbedingungen
7. Schutz, Konservierung und Stärkung der Ökosysteme und der Umwelt im Allgemeinen.

Wesentlich für die Verhinderung von schädlichen Eingriffen in die Natur ist insbesondere das Prinzip 7. Dieses wird in den P&C des RSPO durch weitere Kriterien konkretisiert (S. 53 ff.).

aa. Pestizide

Gemäß der Kriterien 7.1 und 7.2, hat die Produktion von Palmöl mit einem auf das notwendige Maß reduzierten Einsatz von Pestiziden (*Integrated Pest Management*) zu erfolgen.

Pestizide werden eingesetzt, um Pflanzen vor Schädlingsbefall zu schützen. Pestizide sind der Hauptgrund für das Artensterben und bringen ganze Ökosysteme aus dem Gleichgewicht. Dies wurde zuletzt im „Pestizidatlas 2022“ der Heinrich-Böll-Stiftung, des BUND, Internationalen Pestizid-Aktions-Netzwerk (*Pesticide Action Network – PAN*) Deutschland sowie Le Monde Diplomatique analysiert. Wir fügen dies als

Anlage K 11

bei.

Die RSPO-Standards erlauben die Nutzung von gefährlichen bis hochgefährlichen Pestiziden.

Laut RSPO-Standards sind lediglich nach der WHO als Klasse 1A und 1B klassifizierte Pestizide, Pestizide die nach dem Rotterdamer sowie dem Stockholmer Übereinkommen verboten sind, und Paraquat ausgeschlossen. Von dem RSPO zugelassene Pestizide werden von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (*Food and Agriculture Organization* – FAO) und PAN als hochgefährlich eingestuft. Außerdem ist nach RSPO der Einsatz von Pestiziden erlaubt, die in der EU aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verboten sind.

Beweis:

- Pestizidklassifizierung der WHO (**Anlage K 12a**),
- Rotterdam Übereinkommen, abrufbar unter: <https://www.pic.int/TheConvention/Chemicals/AnnexIIChemicals/tabid/1132/language/en-US/Default.aspx>,
- Stockholmer Übereinkommen, abrufbar unter: <https://chm.pops.int/TheConvention/ThePOPs/tabid/673/Default.aspx>,
- Pestizidklassifizierung der FAO, abrufbar unter: <https://www.fao.org/pesticide-registration-toolkit/special-topics/highly-hazardous-pesticides-hhp/identification-of-hhps/en/>,
- Pestizidklassifizierung des PAN (**Anlage K 12b**),
- EU-Pestiziddatenbank, abrufbar unter: https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/eu-pesticides-database_en.

„Nach dem RSPO-Standard erlaubte Pestizide sind unter anderem solche, die sehr wahrscheinlich Krebs erregen (etwa Diuron [in der EU verboten - Krebs Kat. 1B], oder Glyphosat, von der International Agency for Research on Cancer [IARC] als „wahrscheinlich krebserregend beim Menschen eingestuft“), die Fruchtbarkeit mindern bzw. eine Gefahr für Ungeborene oder Neugeborene darstellen (Glufosinat, Chlorpyrifos), hochgiftig für Bienen sind (Neonikotinoide, z.B. Imidacloprid, in der EU verboten).

Damit erfüllen die Punkte 7.1 und 7.2 der RSPO-Regularien selbst bei Befolgung der Vorgaben nicht die Kriterien einer nachhaltigen Produktion.

bb. Torfböden

Eine weitere wesentliche Komponente der umweltschützenden Nachhaltigkeit besteht im Schutz der (Regen-)wälder und Torfböden sowie der Verringerung von Treibhausgasen.

Nach Kriterium 7.7 der RSPO-Standards ist die Konversion von Torfböden in Palmölplantagen verboten (S. 57 ff., Anlage K 6). Dies gilt allerdings erst seit dem 15. November 2018. Dieses Kriterium ist daher schon in seiner Ausgestaltung grundsätzlich nicht geeignet, eine nachhaltige Palmölproduktion zu garantieren, da Ölpalmen ab ihrem 6. bis zu ihrem 21. Anbaujahr einen stabilen Ertrag erbringen (siehe Forum Palmöl, abrufbar unter: <https://www.forumpalmoel.org/was-ist-palmoel#:~:text=Nach%20dem%20Anbau%20der%20Pflanze,geht%20die%20Produktion%20langsam%20zur%C3%BCck>). Viele heute genutzte Pflanzen stammen folglich aus der Zeit vor 2018. Davor sollte gem. Kriterium 7.4 lediglich die „übermäßige“ Anpflanzungen auf Torfböden „vermieden“ werden (S. 50).

Torfabbau zerstört die Moore und damit auch den Lebensraum von Pflanzen und Tieren. Außerdem ist Torfabbau klimaschädlich, da beim Abbau durch die Entwässerung der Feuchtgebiete CO₂ entweicht, zudem stellt Torf einen wichtigen Speicher für Treibhausgas dar, der ebenfalls wegfällt.

Beweis: Umweltbundesamt, Kein Torf in den Topf, 2021 (**Anlage K 13**)

In zahlreichen bereits vorher zertifizierten Plantagen ist der Anbau auf ehemaligen Torfböden aktuelle Praxis. Deren Rückbau und die Wiederherstellung von Torfböden ist hingegen nicht vorgeschrieben, sondern nur eine freiwillige Maßnahme. Laut Greenpeace sind davon Millionen von Hektar betroffen (Greenpeace, S. 69, Anlage K 1).

cc. Brände und Waldschutz

Prinzip 7 umfasst in 7.11 zudem das Verbot, Brandrodung zur Vorbereitung von Agrarflächen zu nutzen (S. 61). Weiterhin gibt 7.12, vor, dass der Palmölanbau in einer Weise zu erfolgen hat, die die Biodiversität der Umgebung schützt (S. 61 f.). Dafür sollen insbesondere Wälder mit hohem Schutzwert (HCV) in zertifizierten Gebieten identifiziert und geschützt werden sowie seltene, gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tierarten.

Erst seit 2014 kann ein Verstoß gegen das Verbot, Wälder in Anbaugelände umzuwandeln, zu einem Ausschluss aus dem RSPO führen. Viele Gebiete, auf denen RSPO-zertifiziertes Palmöl gewonnen wird, stammen jedoch aus der Zeit davor. Selbst aus der Zeit nach 2014 bestehen weiterhin Schlupflöcher, da es möglich ist, entwaldete Gebiete von Nicht-Mitgliedern zu erwerben und dafür dann eine Kompensation zu bezahlen (s. Kriterium 7.12.8, Anlage K 6, in Verbindung mit Ziffer 4 der Remediation and Compensation Procedure).

Beweis: RSPO, Remediation and Compensation Procedure, 2015 (**Anlage K 14**)

Diese Ausgestaltung ermöglicht ein „*clear and pay*“-Vorgehen, in welchem RSPO-Mitglieder ehemalige HCV-Wälder als Anbaugelände kaufen und dafür die Kompensationszahlung als zusätzlichen „Kaufpreis“ leisten. Das Verbot, HCV-Wälder in Anbaugelände umzuwandeln, wird dadurch entwertet und ist praktisch nicht vorhanden.

dd. Zwischenergebnis

Diese RSPO-Standards liegen deutlich hinter dem, was als ökologische Nachhaltigkeit zu verstehen ist. Weder der Anbau auf ehemaligem Wald- oder Torfgebiet noch der Einsatz gefährlicher Pestizide wird durch eine RSPO-Zertifizierung verhindert.

b. Umsetzungspraxis

Hinzu kommt, dass gegen die bestehenden Standards des RSPO systematisch verstoßen wird.

Zahlreiche Studien haben die tatsächlichen Veränderungen, die aufgrund der RSPO-Zertifizierung stattgefunden haben, untersucht und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine positive Veränderung oftmals nicht festzustellen ist. So hat weder die Brandrodung noch das Aussterben bedrohter Tierarten (konkret der Orang-Utan) abgenommen.

Die RSPO-Zertifizierung hat zu keiner substanziellen Reduzierung von Bränden auf zertifizierten Produktionsstätten geführt. Eine Studie untersuchte dafür das Vorkommen von Feuer auf zertifizierten und nicht zertifizierten Standorten in Indonesien über mehrere Jahre (1999-2015) und fand, dass Feuer in dem Zeitraum an allen Standorten zunahm

und zudem keine maßgeblichen Unterschiede zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Plantagen bestanden (Rn. 274 ff. der Studie Morgans et al, Evaluating the effectiveness of palm oil certification in delivering multiple sustainability objectives, 2018, Environ. Res. Lett. 13) diese ist als

Anlage K 15

beigefügt. Zum gleichen Ergebnis kommt eine Übersichtsstudie von Kusumaningtyas im Auftrag von Profundo (External Concern on the ISPO and RSPO Certification Schemes, 2018), diese ist als

Anlage K 16

beigefügt. Demnach trägt der RSPO nicht dazu bei, Waldbrände in zertifizierten Gebieten zu reduzieren (S. 2, 18).

Auch bezüglich der Abholzung von Wäldern für Ölplantagen in Guatemala kam eine Studie zum gleichen Ergebnis: Ein positiver Einfluss von RSPO-Zertifizierung auf die Abholzung zwischen 2009 und 2019 konnte nicht festgestellt werden (VanderWilde et al, Deforestation, certification, and transnational palm oil supply chains: Linking Guatemala to global consumer markets, Journal of Environmental Management Vol. 344, 2023, S. 4). Diese fügen wir als

Anlage K 17

bei. Diese hohe Zahl an Bränden widerspricht dem RSPO-Kriterium 7.12, welches ausdrücklich Vorbeugungsmaßnahmen fordert und verspricht.

Zudem bestehen RSPO-zertifizierte Plantagen auf Land, das vor der Etablierung des RSPO-Mechanismus durch die Rodung von Regenwald gewonnen wurden. Eine Auswertung von Satellitenbildern kam etwa zu dem Ergebnis, dass 49 % der zertifizierten Plantagen auf Sumatra und 99 % der zertifizierten Plantagen auf Borneo zwischen 1984 und 1990 noch vollständig von Regenwald bedeckt waren, bevor sie zwischen 1990 und 2000 in Palmöl-Plantagen umgewandelt wurden und anschließend bis zum Jahr 2016 das Zertifikat „nachhaltig“ erhielten. Die Untersuchung von Cazzolla Gatti und Veli-

chevskaya, (Certified „sustainable“ palm oil took place on endangered Bornean and Sumatran large mammals habitat and tropical forests in the last 30 years, Science of the Total Environment, 2020, S. 8 ff.) wird als

Anlage K 18

beigefügt.

In Indonesien, Malaysia und Papua Guinea, die fast 90% des weltweiten Palmöls exportieren, betrug der Verlust von Waldgebieten zwischen 2001 und 2016 innerhalb der ab 2004 zertifizierten Konzessionsgebiete ca. 6 Millionen Hektar. Dies entspricht einem Anteil von 38,3% der Gesamtfläche. Im Vergleich liegt dieser Wert dabei höher als der Waldverlust in nicht-zertifizierten Gebieten, dort wurde im gleichen Zeitraum ein Verlust von 34,2% der Waldfläche aufgezeichnet. Darüber hinaus ist der Verlust von Waldfläche in bereits zertifizierten Konzessionsgebieten auch in den Jahren 2013 bis 2016 wieder gestiegen und erneut vergleichbar zu nicht-zertifizierten Gebieten. 2015 war die Entwaldung in zertifizierten Gebieten erneut sogar höher als in nicht-zertifizierten Gebieten (Cazzolla Gatti et al, Sustainable palm oil may not be so sustainable, Science of the Total Environment, 2019, S. 49 f.). Die Studie wird als

Anlage K 19

beigefügt.

Auch der Schutz besonders bedrohter Tierarten kann durch das RSPO-Zertifikat nicht garantiert werden. Eine Studie untersuchte die Bevölkerungsdichte von geschützten Orang-Utans in Borneo (Indonesien) und stellte keinen signifikanten Unterschied zwischen zertifizierten und nicht-zertifizierten Standorten fest (Morgans et al, 2018, Rn. 265 ff., Anlage K 15). Im Gegenteil, auf beiden Gebieten sind die Orang-Utan-Populationen in den Jahren 2009-2014 in gleicher Weise zurückgegangen. Eine weitere Untersuchung stellte fest, dass von 27 RSPO-zertifizierten Plantagen in Borneo 23 in Gebieten sind, welche bis 1999 noch von Orang-Utans bevölkert waren. Drei waren sogar noch bis 2003 bzw. 2005 und 2008 Siedlungsgebiet von Orang-Utans (Cazzolla Gatti/Velicheyskaya, 2019, S. 5, Anlage K 18).

Die Umsetzungspraxis der RSPO-Standards durch zertifizierte Unternehmen zeigt, dass eine ökologische Nachhaltigkeit durch das RSPO-Zertifikat nicht garantiert werden kann.

2. Menschenrechtsverletzungen

Auch Palmöl, bei dessen Anbau Menschenrechte verletzt werden, wird durch den RSPO als nachhaltig zertifiziert. Dies ist durch eine Vielzahl von Studien belegt. Schon die Kriterien können zum Teil keine soziale Nachhaltigkeit gewährleisten. Hinzu kommt, dass sie von durch den RSPO-Standard zertifizierten Produzenten regelmäßig verletzt werden. Dabei handelt es sich nicht um Einzelverstöße, sondern Mängel systemischer Art.

Soziale Nachhaltigkeit muss mindestens in Lage sein, den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der lokalen Gemeinden zu gewährleisten.

a. Prinzipien und Kriterien (P&C) des RSPO

Relevant für die Einhaltung von Menschenrechten sind insbesondere die Prinzipien 4 und 6 der RSPO-Standards (P&C, Anlage K 6): Respekt für die Rechte lokaler Gemeinden und der Menschenrechte (Prinzip 4) und Respekt für die Rechte der Arbeiter und faire Arbeitsbedingungen (Prinzip 6). Diese werden wiederum jeweils durch weitere Kriterien konkretisiert.

Die Kriterien 4.4. bis 4.6 fordern die vorherige freie und informierte Einwilligung (*free prior informed consent* – FPIC) der lokalen Gemeinschaften, sollte deren Land für den Ölpalmenanbau genutzt werden, sowie ein System, dass die Beteiligung der Beteiligten an Entschädigungsverhandlungen sicherstellt (S. 35 ff.). Für diese Punkte verzichten die Standards jedoch auf die Konsultation oder Anhörung der Betroffenen, die Standards lassen allein die Dokumentation des beteiligten, also nicht neutralen, Unternehmens genügen.

Kriterien 6.1 bis 6.7 (S. 46 ff.) erfordern, dass der Palmölanbau in einer Weise durchgeführt wird, in der grundlegende Arbeits- und Sozialstandards bei den Beschäftigten eingehalten werden. Konkret beinhalten diese unter anderem das Verbot von Diskriminierung, das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit sowie das Gebot existenzsichernde Mindestlöhne zu zahlen, die Pflicht für einen sicheren Arbeitsplatz zu sorgen und die Garantie der Gewerkschaftsfreiheit.

Der RSPO verlässt sich allein auf die Dokumentation des zertifizierten (bzw. zu zertifizierenden) Unternehmens, welches einseitige Interessen verfolgt, nämlich die der Zertifizierung. Eine tatsächliche Gewährleistung dieser Rechte kann durch eine solche einseitige Beweiserhebung nicht erreicht werden.

b. Umsetzungspraxis

Die bestehenden RSPO-Standards werden in der Praxis systematisch nicht eingehalten.

Die Produktion erfolgt in zahlreichen Fällen auf illegal erworbenen Flächen und unter Vertreibung der dort ansässigen Menschen (Kusumaningtyas, 2018, Anlage K 16).

Ein Beispiel ist die britische Firma Equatorial Palm Oil (RSPO-Mitgliedsnummer 1-0040-07-000-00). Equatorial Palm Oil betreibt unter anderem zwei große Palmölplantagen in Liberia mit den Namen Palm Bay Estate und Butaw Estate. Bei der Errichtung und dem Betrieb dieser Plantagen kam es zu zahlreichen Verstößen gegen Land- und Landnutzungsrechte. Dies deckte Traidcraft Exchange 2020 auf (Our land. Our Rights., S. 6 ff.):

<https://www.transform-trade.org/policy-resources/2020/02/10/2020-2-10-our-land-our-rights>

Die in der Untersuchung interviewten Zeugen berichten unter anderem, dass Equatorial Palm Oil den bei der Palm Bay Plantage ansässigen Bevölkerungsgruppen falsche Versprechungen über Einkommensquellen, Arbeitsmöglichkeiten und Infrastrukturprojekte gemacht und sie so getäuscht habe. Zudem habe Equatorial Palm Oil Proteste gegen weiteren Landraub mit Gewalt unterdrückt: während eines friedlichen Protestmarsches 2013 seien Demonstrierende von Sicherheitskräften der Equatorial Palm Oil und bewaffneten Polizeikräften geschlagen und getreten worden.

Auch die Einhaltung von Sozial- und Arbeitsstandards wird nicht gewährleistet. Berichte über Verletzungen dieser Kriterien sind zahlreich. Existenzsichernde Löhne sowie die Gewerkschaftsfreiheit wurden etwa auf RSPO-zertifizierten Plantagen in Indonesien nicht eingehalten. Die Untersuchung von SOMO (Looking good on paper, 2018) wird als

Anlage K 20

beigefügt. Interviews mit den Arbeitern wurden zu zwei verschiedenen Zeitpunkten in einem Abstand von zwei Jahren durchgeführt und kamen bezüglich der Arbeitsrechtsverletzung zu nahezu identischen Ergebnissen, obwohl der RSPO zwischenzeitlich über diese Ergebnisse informiert wurde.

Diese Verletzungen umfassen insbesondere unfaire Anstellungsbedingungen, fehlende Arbeitsverträge, keine existenzsichernden Löhne, mangelnde Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Diskriminierung von Arbeiterinnen bis hin zu Zwangs- und Kinderarbeit (Kusumaningtyas, 2018, Anlage K 16).

Auch hinsichtlich der sozialen Nachhaltigkeit ist das RSPO-Zertifikat folglich nicht in der Lage, diese zu garantieren. Die Bewerbung eines Produkts als „nachhaltig“ durch Nutzung des RSPO-Labels stellt daher eine Irreführung der Verbraucher dar.

3. Keine neutrale und damit wirksame Prüfstelle

Um eine RSPO-Zertifizierung tragen zu dürfen, soll die Einhaltung der Standards durch eine Auditierung geprüft werden. Die Auditierung ist somit Kernstück des RSPO-Systems. Die erstmalige Überprüfung (*assessment*) wird anhand der jeweils gültigen P&C durch Auditierungsunternehmen vorgenommen. Nach dieser ersten Prüfung soll die weitere Einhaltung der Standards durch jährliche Audits sichergestellt werden. Alle fünf Jahre ist eine weitere umfassende Überprüfung entsprechend der Erstüberprüfung vorgesehen.

Die Auditierung leidet an methodischen Mängeln und ist niemals unangekündigt, das tatsächliche Vorliegen der RSPO-Standards kann folglich nicht gewährleistet werden. Dies ergab eine Studie der Environmental Investigation Agency (EIA, Who watches the Watchmen 2, 2019), die wir als

Anlage K 21

beifügen. Eine wirksame unabhängige Überprüfung findet folglich nicht statt.

Die Auditierung wurde bereits 2017 öffentlich von der Assurance Service International (ASI) kritisiert.

Beweis: ASI, RSPO compliance assessment from 2015 to 2016, 2017 (**Anlage K 22**)

Der ASI akkreditiert die von der RSPO genutzten Zertifizierungsunternehmen. Im März 2017 veröffentlichte ASI eine von der RSPO beauftragte Evaluierung der Zertifizierungsfirmen die für die RSPO tätig waren. Im Ergebnis stellte ASI zunächst fest, dass in 48,6% der untersuchten Audits schwerwiegende Fehler auftraten, in weiteren 32,4% der Fälle zumindest geringere Mängel festgestellt wurden und in den übrigen Fällen ebenfalls Raum für Verbesserungen bestehe. Dabei bot keines der bewerteten Zertifizierungsunternehmen eine Gewähr für ein dem Standard entsprechendes Audit. Im Gegenteil, alle bewerteten Zertifizierungsfirmen versagten demnach systematisch darin, die Einhaltung der Prinzipien und Kriterien durch die zertifizierten Unternehmen zu garantieren (S. 8 - 12).

Diese Missstände sind dem RSPO bekannt. Verbesserungen konnten trotz des Einsatzes verschiedener Arbeitsgruppen bisher nicht bewirkt werden, so Whitmore 2021 (Review of RSPO Systems on Competence and Independence of Assessors and Auditors, IUCN Netherlands). Diese Untersuchung ist als

Anlage K 23

beigefügt. In 41 Interviews mit verschiedenen Stakeholdern habe sich vielmehr herausgestellt, dass die Mehrheit ein bedeutendes, oder sehr bedeutendes Problem im Auditing-System des RSPO sieht. Hauptursachen seien insbesondere die Kompetenzen und Qualität der Audits, deren Transparenz und die Unabhängigkeit der Auditoren, ergab eine Untersuchung von Milieudefensie (Palm Oil Certification: Not „Out of the Woods“, 2021, S. 25), als

Anlage K 24

beigefügt.

Im Einzelnen:

a. Methodische Schwächen

Methodische Schwächen der Audits zeigen sich etwa in einer Studie, die 53 zufällig ausgewählte Audit-Berichte zu RSPO-zertifizierten Plantage analysierte (Profundo, Study of Labour Compliance in RSPO Certified Oil Palm Plantations in Indonesia, 2019, S. 59), diese fügen wir als

Anlage K 25

bei). Demnach waren 60% der Berichte methodisch mangelhaft.

Dies scheint in der Vergangenheit auch zu inhaltlicher Unvollständigkeit geführt zu haben. So deckten von unabhängigen Prüfstellen begleitete Audits durchschnittlich doppelt so viele Verstöße auf wie reguläre (also unbegleitete) Audits (Whitmore, Anlage K 23; auch: EIA, Anlage K 21). RSPO-Fallbeispiele bestätigen dies: die Plantage Tepian Estate hatte Rodungen vorgenommen, ohne die erforderlichen Prüfungen durchzuführen. In sämtlichen Audits seit 2012 waren die Rodungen nicht gemeldet worden, erst bei einem überwachten Audit 2018 dokumentierte der langjährige Auditor TÜV Rheinland Indonesia diesen Verstoß. Dies zeige deutlich die

„Unzulänglichkeit des Audit-Prozesses, Probleme zu identifizieren und zu melden“

Whitmore, S. 21, Anlage K 23

b. Auswahl der Interviewpartner

Die Audits sind auch deswegen fragwürdig als die Interviewpartner, die eine Grundlage der Überprüfung bilden, häufig keine objektive Beurteilung erlauben. Insbesondere betroffene Gemeinden werden ungenügend angehört (Milieudefensie, S. 18 ff., Anlage K 24).

So wurden beispielsweise bei einem Audit der zu SOCFIN (RSPO-Mitgliedsnummer 1-0269-19-000-00) gehörigen Société de Grand-Bereby in der Elfenbeinküste nur Personen interviewt, die zuvor von der Firma selbst ausgewählt worden waren. Gleiches wird auch aus indigenen Gemeinden in Guatemala berichtet (s. dazu D.III.).

Zudem finden Auditierungen häufig in einem „Klima der Angst“ statt und Betroffene sind Einschüchterungsversuchen ausgesetzt. Im Fall der SOCFIN Agriculture Farm in Sierra Leone ging dies sogar bis hin zu willkürlichen Festnahmen und physischer Gewalt (Milieudefensie, S. 21 ff., Anlage K 24).

c. Zusammenarbeit mit den zu auditierenden Unternehmen

Darüber hinaus wird sich hinsichtlich der Dokumentation, auf Grundlage derer die Auditierung durchgeführt wird, in der Regel ausschließlich auf solche von den jeweiligen auditierten Firmen bereitgestellte Dokumentation verlassen (Milieudefensie, S. 18 ff., Anlage K 24).

Die dem Audit zugrundeliegende Informationslage ist folglich nicht vollständig.

Generell stützen sich Auditoren stark auf die logistische und materielle Unterstützung der zu auditierenden Firmen. So werden häufig von der jeweiligen Firma gestellte Übersetzer für Interviews genutzt (vgl. dazu unten D.III.). Unabhängigkeit der Information aber auch Offenheit der interviewten Person kann so nicht gewährleistet werden. Auditberichte sind häufig mangelhaft, oberflächlich oder fehlerhaft, ohne dass sich dies auf die Akkreditierung der Akteure auswirken würde. Darüber hinaus werden Audits als ungeeignet bewertet, komplexere Probleme zu erfassen, insbesondere in informellen Praktiken und undokumentierten Bereichen (zum Beispiel Kinderarbeit, Diskriminierung, Landrechte). Diese Mangelhaftigkeit der Audits wird auch von Mitgliedern des RSPO gesehen und auf die bestehenden Interessenkonflikte der Auditierungsfirmen zurückgeführt.

Beweis: Resolutionsvorschlag GA15-6, eingereicht vom Forest Peoples Programme, 2018, abrufbar hier: <https://garesolutions.rspo.org/uploads/ResolutionGA15-6c.pdf>.

Eine Verbesserung wird hingegen nicht vorgenommen.

Beweis: Nichtannahme des Resolutionsvorschlags GA15-6c, 2018, abrufbar hier: <https://garesolutions.rspo.org/resolution/103>.

d. Unkenntnis bzw. Täuschung

Auditoren scheinen zudem häufig nicht in der Lage oder willens zu sein, indigene Landansprüche sowie schwerwiegende Verletzungen von Arbeitsrechten überhaupt als solche zu identifizieren. In Indonesien kamen innerhalb von 10 Jahren drei unterschiedliche auditierende Unternehmen zu dem Ergebnis, dass es keine Anhaltspunkte für einen Landkonflikt gebe, obwohl es sich dabei um einen der bekanntesten Landkonflikte Indonesiens handelte (EIA, S. 14, Anlage K 21).

Insbesondere bei Landkonflikten laden Auditoren oft nur eine begrenzte, nicht repräsentative Gruppe ein und schließen zentrale Betroffene vom Prozess aus. Etwa das von Landkonflikten betroffene Dorf Nsèppé Elog-Ngango in Kamerun oder die Okomu Gemeinschaften in Nigeria (Milieudefensie, S. 21 ff., Anlage K 24).

In Indonesien stellte ein weiterer Auditor keine Verstöße gegen die RSPO-Standards fest, obwohl diese zum Zeitpunkt der Auditierung klar dokumentiert und öffentlich zugänglich waren. Der Vorfall sei ein Beispiel für

„schwerwiegende betrügerische Aktivitäten und eine Kultur der Kollusion bei der Zertifizierungs- und Prüfungsarbeit des RSPO“.

EIA, S. 16, Anlage K 21.

4. Zwischenergebnis

Das RSPO-System kann aufgrund von Mängeln sowohl im Rahmen der bestehenden Standards als auch im Rahmen deren Überprüfung, die Nachhaltigkeit von Palmöl nicht garantieren.

Die Nutzung des RSPO-Zertifikats zur Garantie der Nachhaltigkeit stellt folglich eine Irreführung der Verbraucher gem. §§ 3, 5a Abs. 1, 2 und 3 UWG dar.

III. Fehlende Nachhaltigkeit des konkret genutzten Palmöls

Letztlich wird es aber auch auf die Frage der grundsätzlichen Eignung des RSPO-Zertifikats zur Garantie der Nachhaltigkeit nicht ankommen.

Denn der Anspruch des Klägers ist auch allein deshalb begründet, weil das konkret genutzte und beworbene Palmöl nicht nachhaltig hergestellt wurde.

Das von der Beklagten beworbene Palmöl lässt sich zum Produktionsstandort in Guatemala zurückverfolgen.

1. Identifikation der Lieferkette

Die Lieferkette ist aufgrund der RSPO-Zertifizierung nachvollziehbar.

Das RSPO-Zertifikat sieht verschiedene Möglichkeiten der Zertifizierung und Nachverfolgbarkeit des Palmöls vor.

Beweis: RSPO, Supply Chain Certification Standard, 2020 (**Anlage K 26**)

Aus dem Supply Chain Certification Standard (SCC) ergeben sich vier verschiedene Standards des RSPO-Palmöls (S. 3 ff.):

- *Identity Preserved* (IP): das verwendete Palmöl kann bis zu einer einzigen zertifizierten Quelle zurückverfolgt werden.
- *Segregated* (SG): das verwendete Palmöl stammt aus mehreren, sämtlich zertifizierten Quellen.
- *Mass Balance* (MB): zertifiziertes kann mit konventionellem Palmöl vermischt sein, da es aus Mühlen stammt, die zertifizierte und nicht-zertifizierte Früchte verarbeiten.
- *Book & Claim* (B&C): das verwendete Palmöl ist nicht zertifiziert, aber der Verwender dieser Kategorie hat sogenannte RSPO-Credits von zertifizierten Ölmühlen/-pressen oder Erzeugern gekauft und unterstützt damit finanziell das RSPO-System.

Diese unterschiedlichen Standards finden sich in der Zertifizierung wieder:

- bei Verwendung des Labels mit dem Zusatz „zertifiziert“ oder ohne Zusatz ist das Palmöl zu 100% nachhaltig (IP, SG).
- bei Verwendung der Zusätze „mixed/gemischt“, „50% mixed/gemischt“ liegt teilweise Nachhaltigkeit vor (MB).

- Bei Verwendung des Labels mit dem Zusatz „credits“ wird kein zertifiziertes Palmöl verwendet (BC).

Die von dem Beklagten beworbenen Palmölprodukte im Klageantrag zu b) und c) werden als „zertifiziert“ beworben. Das Produkt im Klageantrag zu a) und verwendet das Label ohne Zusatz.

Folglich stammt das verwendete Palmöl der Produkte im Klageantrag zu a) bis c) vollständig aus zertifizierten Quellen und der Lieferweg ist bis zu den genutzten zertifizierten Mühlen nachvollziehbar (vgl. SCC 2020, S. 17 f., Anlage K 26).

Die streitgegenständlichen Produkte weisen mit der Lizenznummer 2-0066-07-100-00 auf die Bunge Limited (Sitz in Missouri, USA). Diese hat eine deutsche Tochtergesellschaft, die Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH in 49176 Hilter (AG Osnabrück, HRB: 203366). Dies wird nicht zuletzt aus dem Webauftritt und integrierten Logo der Firma Walter Rau und daraus erkennbar, dass die Firma dort auf „ihre“ RSPO-Zertifizierungen unter der Lizenznummer von Bunge verweist. Auch auf der Webseite des RSPO wird Walter Rau als Tochtergesellschaft der Bunge Limited angegeben.

Name	Country	Member Since	Category	Status
Bunge Limited ▼	United States	2004-09-01	Ordinary	Active
<ul style="list-style-type: none"> Bunge Loders (Xiamen) Oils Technology Co., LTD Bunge Latin America LLC Bunge Oils, Inc Loders Crocklaan USA, LLC BUNGE POLSKA SP. Z O.O., KRUSZWICA Bunge Agronegocios México S.A de C.V. Bunge Loders Crocklaan (Shanghai) Trading Co., Ltd. Bunge Finland oy Bunge North America, Inc. Bunge Asia Pte. Ltd. Bunge Agritrade S.A. Bunge India Private Limited Bunge Canada Bunge Alimentos S.A Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH Walter Rau Neusser Öl und Fett AG Bunge CIS LLC Westfälische Lebensmittelwerke Lindemann GmbH Co. KG Bunge Loders Crocklaan B.V. Bunge Loders Crocklaan Oils Sdn. Bhd Bunge Loders Crocklaan Oils B.V. Bunge Lipid Enzymtec Sdn. Bhd 				

Die beworbenen Palmölprodukte werden von der Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH (im Folgenden: Walter Rau) hergestellt. Dies wurde von der Walter Rau in einer E-Mail gegenüber Luca Wehmann bestätigt.

Beweis: E-Mail-Verkehr zwischen Walter Rau und Luca Wehmann (**Anlage K 27**)

Über die Bunge-Gruppe lässt sich die Lieferkette des von der Beklagten genutzten Palmöls nachvollziehen. Nach deren Lieferliste wird die Walter Rau Lebensmittel GmbH von den beiden Mühlen Pataxte und Panacté in Guatemala mit Palmöl beliefert.

Beweis: Excel Lieferliste (**Anlage K 28**)

Diese Produktionsstandorte werden von der guatemaltekischen Firma Natur Aceites S.A. (im Folgenden: Naturaceites) betrieben. Diese ist mit der der Mitgliedsnummer 1-0091-10-000-00 ordentliches Mitglied des RSPO und unterhält drei Palmölmühlen in Guatemala: Pataxte, Panacté Oil, und Fray Bartolomé. Die Mühle Fray Bartolomé ist „Mass Balance“ zertifiziert, sodass diese für die von dem Beklagten beworbenen Produkte nicht relevant sind (vgl. RSPO-Zertifikat der Plantage Fray Bartolomé, 2023).

Beweis: Jahresbericht 2022 Natur Aceites S.A. (**Anlage K 29**)

Beweis: RSPO, Natur Aceites S.A., Mill List 2023 ([Link](#))

Beweis: RSPO-Zertifikat der Plantage Fray Bartolomé, 2023 (**Anlage K 29a**)

Beweis: RSPO-Zertifikat Pataxte und Panacté Mühlen der Natur Aceites S.A., 2023 (**Anlage K 30**)

Die beiden Palmölmühlen, die das von der Walter Rau verwendete Palmöl herstellen, sind RSPO-zertifiziert (s. RSPO-Zertifikat Pataxte und Panacté, 2023, Anlage K 30). In der Online-Datenbank des RSPO ist das Zertifikat und der Auditbericht der Pataxte und Panacté Mühlen zu finden. Beide Mühlen werden von verschiedenen Plantagen aus der Umgebung beliefert, welche, um dem RSPO-Zertifikat zu entsprechen, folglich auch RSPO-zertifiziert sein müssen. Welche Plantagen konkret beliefern, ergibt sich aus den Auditberichten zu Naturaceites. Sieben der in der Lieferliste der Mühlen benannten Plantagen stehen im Eigentum der Firma und werden von ihr selbst betrieben.

Beweis: Auditbericht Pataxte und Panacté Mühlen der Natur Aceites S.A., 2023 (**Anlage K 31**)

Auditbericht Pataxte und Panacté Mühlen der Natur Aceites S.A., 2022 (**Anlage K 31a**)

Die Mühlen Pataxte und Panacté werden u.a. von den Plantagen El Chapín, Chabiland und Murciélago beliefert (vgl. Audit 2023, 1.7.1, Anlage K 31).

Auf diesen Plantagen werden die RSPO-Standards nicht eingehalten.

Es werden sowohl Landrechte von indigenen Gemeinschaften und Arbeitsrechte verletzt sowie schädigend in die Umwelt eingegriffen.

Dass die Plantage trotzdem die RSPO-Zertifizierung erhalten hat, liegt an elementaren Mängeln in der Auditierung (zur allgemeinen Kritik an dem Auditsystem, vgl. auch oben unter D.II.3.).

Die schädlichen Umwelteingriffe und Menschenrechtsverletzungen wurden im Mai 2023 und im September 2023 durch Interviews mit verschiedenen Menschen vor Ort durch eine ortskundige Forscherin, die auf Land Governance und indigene Territorien in Guatemala spezialisiert ist, dokumentiert.

Beweis: Deutsche Übersetzung der transkribierten Interviews

- Interview mit Pedro Cuc Pan, aus Chapín Abajo, 16.05.2023 (**Anlage K 32a**)
- Interview mit Pedro Cuc Pan, aus Chapín Abajo, 22.09.2023 (**Anlage K 32b**)
- Interview mit N.N., aus Palestina Chinebal, 22.09.2023 (**Anlage K 32c**)

Die interviewte Person aus Palestina Chinebal möchte aus Sicherheitsgründen anonym bleiben. Der Name und die Anschriften aller Personen sind dem European Centre for Constitutional and Human Rights (ECCHR) bekannt, die mit der Interviewerin für deren Forschung zusammenarbeiteten.

Beweis:

Zeugnis der Wissenschaftlerin Geisselle Vanessa Sánchez Monge, 6ta calle 26-25 zona 7, Kaminal Juyú 1 Ciudad de Guatemala.

2. Schädliche Eingriffe in die Natur

Die Plantagen und Mühlen, die zur Herstellung des Palmöls für die Produkte der Beklagten genutzt werden, verschmutzen das Wasser in der Umgebung.

Dass Wasserwege in Guatemala durch Ölplantagen verschmutzt und zudem zur Bewässerung der Palmen umgeleitet werden, bestätigt auch die UN-Sonderbotschafterin für Indigene Rechte.

Beweis: Bericht der UN-Sonderberichterstatterin für Indigene Rechte, A/HRC/39/17/Add. 3, abrufbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/1640555?ln=en>.

Dies beeinträchtigt Wasserorganismen und die vom Wasser abhängige Umgebung und führt zudem zu verschlechterter Wasserqualität und -quantität der umliegenden – meist indigenen – Gemeinden (Para. 40). Eine Verschlechterung der Wasserqualität im Umland von Palmölpflanzungen hat auch eine Qualitätsmessung mit Mikroorganismen bestätigt (Rojas Castillo et al, Forest buffer-strips mitigate the negative impact of oil palm plantations on stream communities, Science of the Total Environment 873, 2023, abrufbar unter: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0048969723008756>).

Auch die Qualität von Gewässern in der Umgebung von Palmölplantagen und -mühlen die Walter Rau beliefern, hat sich maßgeblich verschlechtert.

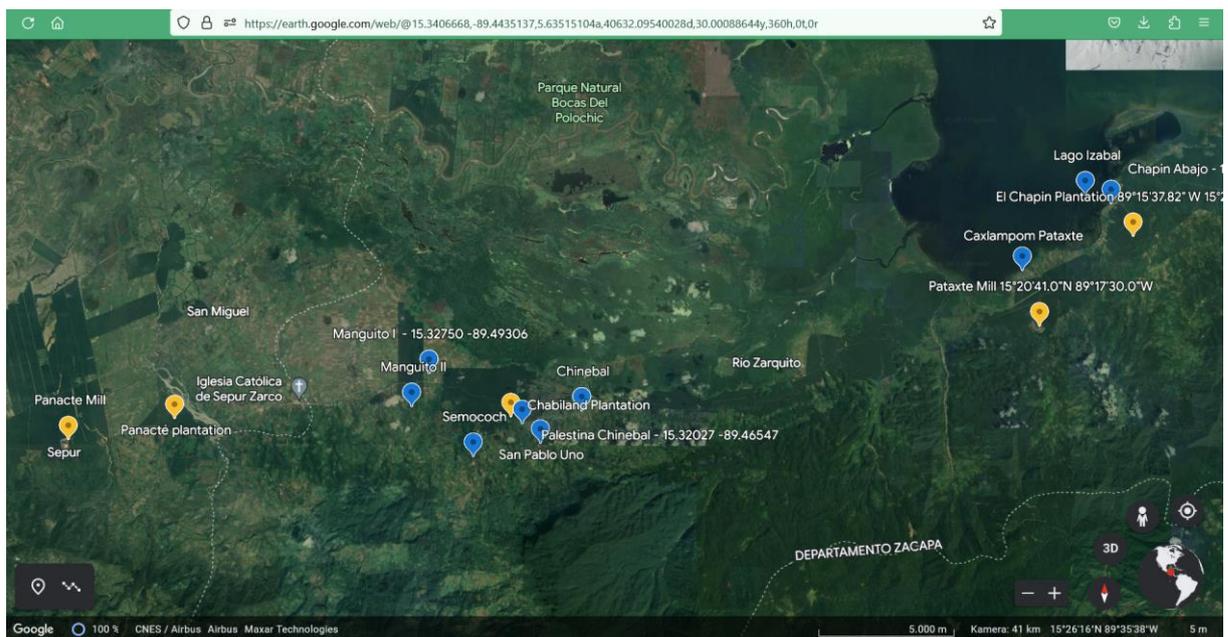
In der Umgebung der Gemeinde Chapín Abajo sind die Flüsse in der Regenzeit (Juni bis August) verschmutzt, da durch das Regenwasser Pestizide und andere Abfalllagerungsstätten aus den Palmöl-Plantagen- und -Mühlenbetrieben in das Wasser gelangen (Interview Pedro Cuc Pan, 09/23, S. 5 f., Anlage K 32b).

Zudem ist der bei der Gemeinde liegende Izabal-See verschmutzt (Interview Pedro Cuc Pan, 09/23, S. 2, Anlage K 33b). In unmittelbarer Nähe der Gemeinde befindet sich die die Walter Rau beliefernde Mühle Pataxte und die Plantage El Chapín, die diese Mühle beliefert (Audit 2023, 1.7.1, Anlage K 31).

Dies beeinträchtigt einerseits das Trinkwasser, zudem habe in den Regenmonaten das Fischsterben zugenommen (Interview Pedro Cuc Pan, 09/23, S. 5 f., Anlage K 32b).

Auch die Gemeinde Palestina Chinebal kann das Wasser der umliegenden Flüsse aufgrund der starken Verschmutzung nicht mehr nutzen (Interview Palestina Chinebal, S. 3, Anlage K 33c). Diese Gemeinde liegt in der Nähe der Plantage Chabiland, die ebenfalls die Mühle Pataxte beliefert (Audit 2023, 1.7.1, Anlage K 31).

Die Gemeinden und die naheliegenden Plantagen und Mühlen sind auf der folgenden Karte von Google Earth zu sehen:



Ausschnitt Google Earth: Gelb sind die Installationen von Naturaceites, blau Gemeinden gekennzeichnet. Im Westen Panacté-Mühle, im Zentrum Chabiland-Plantage und Gemeinden Manguito I und II, Semococh, San Pablo I, Palestina Chinebal und Chinebal, östlich, am Südufer des Izabal-Sees, die Pataxte-Mühle und Chapín-Plantage, mit den Gemeinden Caxlampom-Pataxte und Chapín Abajo.

3. Menschenrechtsverletzungen

Auf Plantagen, deren Ölmühlen die Walter Rau beliefern, finden gewaltsame Landkonflikte mit indigenen Gemeinden statt, außerdem werden Arbeitsrechte verletzt.

a. Landkonflikte mit indigenen Gemeinden

aa. Kontext in Guatemala

Laut Büro des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte gibt es derzeit in Guatemala über 1.440 Landkonflikte einschließlich Grenzkonflikten, Überschneidungen und Landbesetzungen.

Beweis: Interamerikanische Kommission für Menschenrechte (IACHR), Situation of Human Rights in Guatemala (2017), OEA/Ser.L/V/II.Doc. 208/17 (**Anlage K 33**)

Indigene Gruppen sind in Guatemala historisch benachteiligt und häufig ungeschützt hinsichtlich ihrer Land- und Landnutzungsrechte, da Guatemalas Rechtsrahmen kollektive Eigentumsrechte indigener Gruppen gemäß ihrer ancestralen Landnutzungssysteme nicht ausreichend schützt.

Beweis: Sánchez Monge, Sustainability Certification and Controversies Surrounding Palm Oil Expansion in Guatemala, in: Brinks et al., 2021, zum Download verfügbar unter: <https://www.degruyter.com/document/doi/10.9783/9780812299694-008/html>.

Ein Großteil der Ländereien, die nach dem Friedensvertrag von 1996 den Maya Q'eqchi' Gemeinden gegeben aber oft nicht tituliert wurden, ist mittlerweile mittels Zwang, Betrug oder Gewalt und Korruption wieder verloren (Sánchez Monge, S. 119, <https://www.degruyter.com/document/doi/10.9783/9780812299694-008/html>). Korruption ist weit verbreitet in Guatemala.

Die Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG) hierzu 2017:

„Eine der schlimmsten Folgen ist der Teufelskreis, der Korruption unter dem schwarzen Schleier der Straflosigkeit reproduziert und so Strukturen von Ungleichheit und Ausgrenzung, Armut und der Verweigerung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen perpetuiert, die für ein würdiges Leben unerlässlich sind“

Übersetzung durch www.DeepL.com/Translation

CICIG, La corrupción mantiene esquemas de pobreza y desigualdad social, 26.9.2017, abrufbar unter: <http://www.oas.org/es/cidh/informes/pdfs/guatemala2017-es.pdf>

So erwirken extraktive, agroindustrielle oder Infrastrukturprojekte im großen Stil Landtitel auf indigenem Land nicht selten irregulär und unter Verletzung indigener Konsultationsrechte. Proteste dagegen werden gewaltsam unterdrückt und Führungsfiguren der Proteste kriminalisiert (Bericht der UN-Sonderberichterstatterin, Paragraphen 29 ff., insbesondere 51-61).

Genau dies ist in den hier relevanten Plantagen geschehen:

bb. Landkonflikte der Naturaceites

Naturaceites befindet sich seit Jahren im Departement Izabal, genauer im Kreis El Estor, in zahlreichen Landkonflikten wegen Überschneidungen mit Territorien von indigenen Gemeinden.

Beweis:

- Christliche Initiative Romero e.V. (CIR) (Hg), Der deutsche Rohstoffhunger und seine menschenrechtlichen Folgen im Globalen Süden, 2019, abrufbar unter: <https://www.ci-romero.de/produkt/studie-der-deutsche-rohstoffhunger-2/>,
- Yagenova, Estudio sobre los impactos del cultivo del aceite de palma en materia de DDHH (Entwurfssfassung, unveröffentlicht), 2019 (deutsche Übersetzung angehängt als **Anlage K 34**),
- Business and Human Rights Resource Center, Indigenous Maya Q'eqchi' community of Chinebal accuses NaturAceites of planting oil palm on their traditional lands, 2021, abrufbar unter: <https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/guatemala-indigenous-maya-qeqchi-community-of-chinebal-accuses-naturaceites-of-planting-oil-palm-on-their-traditional-lands/>.

Zu diesen Gemeinden gehören folgende der Maya Q'eqchi': Seaman, Semuy I, Semuy II, Manguito I und II, Chinebal und Palestina Chinebal, Quebrada Seca, Naranjal Yaxté, Boca Ancha, Chapín Abajo, Guaritas, La Unión, Ensenada Malache, Caxlampon-Pataxte, San Pablo I, San Pablo II, Nueva Jeruzalen, Manzana Rosa und Semococh (CIR; Yagenova, S. 35 f., Anlage K 34).

Diese Konflikte betreffen auch mehrere Plantagen, die nachweislich an die Ölmühlen liefern, die Walter Rau beliefern (vgl. oben D.III.1. und D.III.2.). Die relevanten Plantagen liegen zum Teil auf Gebieten der Gemeinden Chapín Abajo, Palestina Chinebal, San Pablo I, Semococh, Manguito I, Manguito II und Plan Grande.

(1) Plantage Chapín – Konflikt mit der Gemeinde Chapín Abajo

Die Gemeinde Chapín Abajo initiierte 1979 ein Landtitulierungsverfahren vor dem Nationalen Institut für landwirtschaftliche Technologie (*Instituto Nacional de Tecnología Agropecuaria* – INTA), dieses wurde allerdings nicht abgeschlossen. Die Gemeinde versuchte erneut eine Titulierung bei derselben Behörde zu erlangen, als um 1999 Palmölplantagen in das Gebiet vordrangen, auch hier ohne Ergebnis. 2001 wurden dann zwei Fincas/Plantagen für Naturaceites tituiert: Balandras und Chapín. Die Plantage Chapín beliefert die Mühle Pataxte, die wiederum die Walter Rau beliefert (vgl. Audit 2023, 1.7.1, Anlage K 32b). Für Chapín reklamiert die Gemeinde eine Überschneidung von 13 caballerías und 23 manzanas.¹

Dies führte spätestens seit 2005 zu einem offenen Konflikt zwischen Gemeinde und Unternehmen, der sich seit 2013 verschärft. Das guatemaltekeische Agrarsekretariat (*Secretaría de Asuntos Agrarios*) hatte in dieser Zeit mehrfach Arbeitskreise zusammengerufen. Aus Sicht der Gemeinden fand hier aber keine konstruktive Beteiligung des Unternehmens statt und insbesondere kein respektvoller Dialog auf Augenhöhe (Interview Pedro Cuc Pan, 09/23, S. 6, Anlage K 32b).

Aufgrund der Landkonflikte und auch wegen der Wasserverschmutzung durch die Ölmühlen (vgl. oben D.III.2) kommt es immer wieder zu Protesten. So wurden etwa im Dezember 2022 in Chapín Abajo und weiteren Orten Proteste von der Polizei gegen die Praktiken der Firma gewaltsam unterdrückt.. Auch gegen Kinder und Alte wurde Tränengas eingesetzt, zudem kam es zu gewaltsamen Festnahmen und Inhaftierungen (vgl. Interview Pedro Cuc Pan, 09/23, S. 1, Anlage K 32b). Polizeikräfte setzten nach Aussagen von Gemeindemitgliedern am 06. Dezember 2022 in Chapín Abajo Schusswaffen

¹ 1 caballería entspricht circa 45 Hektar, 1 manzana entspricht circa 0,7 Hektar (<https://es.convertir.com/area/hectarea-to-caballeria-america-central.html>).

gegen die Bewohner ein, dabei wurden zwei Menschen teils schwer verletzt. Dies geschah in Anwesenheit von Vertretern der Naturaceites (vgl. Interview Pedro Cuc Pan, 09/23, S. 5, Anlage K 32b).

Naturaceites reagiert auf diese Konflikte mit der Erhebung von Strafanzeigen wegen Delikten wie schwere widerrechtliche Besetzung, Umweltdelikte (wegen der Fällung von Ölpalmen²), illegale Festnahme oder Entführung (wegen Straßenblockaden). Diese Delikte erlauben in Guatemala teilweise die vorläufige Inhaftnahme (U-Haft) für ein bis zwei Jahre ohne Verurteilung (Bericht UN-Sonderberichterstatterin, Paragraf 53).

Die Hauptzugangsstraße der Gemeinde Chapín Abajo führt durch die Plantage von Naturaceites. Dort hat das Unternehmen Straßensperren errichtet, an denen der Sicherheitsdienst oder staatliche Sicherheitskräfte sämtliche Passanten kontrollieren. Verfolgte Gemeindemitglieder können diese Straße folglich nicht passieren ohne eine mehrjährige Haftstrafe ohne Urteil zu riskieren. Die betroffenen Personen sind demnach faktisch in ihren Dörfern eingesperrt (Interview Pedro Cuc Pan, 09/23, S. 3, Anlage K 32b; Zeugnis der Forscherin).

(2) Plantage Chabiland – Konflikt mit der Gemeinde Palestina Chinebal

Die Gemeinde Palestina Chinebal grenzt südöstlich an die Plantage Chabiland, die ebenfalls die Ölmühle Pataxte beliefert. Auch diese Gemeinde ist ausschließlich durch eine vom Unternehmen kontrollierte Landstraße zugänglich (Zeugnis der Forscherin). Aus Sicht der Gemeinde pflanzt das Unternehmen Ölpalmen auf ihrem Land an, was historische Dokumente belegten (Interview Palestina Chinebal, S. 1, Anlage K 32c).

2020 besiedelten Dorfbewohner die Plantage und wurden dort am 16. November 2021 auf Veranlassung der Naturaceites teilweise gewaltsam polizeilich geräumt.

Beweis:

- Calles/Albani, Horror y fuego en Chinebal, 19.11.2021, abrufbar unter: <https://prensacomunitaria.org/2021/11/horror-y-fuego-en-chinebal-el-desalojo-que-favorecio-a-los-palmeros-en-el-estor/>, deutsche Übersetzung angefügt als **Anlage K 35a**.

² Gemeindemitglieder hatten Ölpalmen auf dem umstrittenen Gebiet gefällt.

- Cuffe, Guatemala's growing palm oil industry fuels indigenous land fight, 15.10.2021, abrufbar unter: <https://www.aljazeera.com/news/2021/10/15/quatemala-growing-palm-oil-industry-fuels-indigenous-land-fight>.
- Deutsche Welle, Guatemala: un muerto y tres policías heridos en desalojo, 2020, deutsche Übersetzung angefügt als **Anlage K 35b**.

Bei der Räumung kam ein Gemeindemitglied zu Tode und Behausungen wurden abgebrannt (Cuffe; Calles/Albani, Anlage K 36a). Es wurden mehrere führende Mitglieder der Gemeinde inhaftiert und 20 Haftbefehle ausgestellt (Cuffe; DW, Anlage K 35b; Interview Palestina Chinebal, S. 1 f., Anlage K 32c).

Im Rahmen eines Runden Tisches an dem die Gemeinde, der Gouverneur, ein Staatsanwalt und Richter sowie der Menschenrechtsbeauftragte teilnehmen, wurde der Gemeinde erklärt, dass die Räumung auf Veranlassung von Naturaceite erfolge (Interview Palestina Chinebal, S. 2, Anlage K 32c). Nachweise über die Eigentümerstellung der Naturaceites wurden trotz Bitten der Gemeindemitglieder, nicht bereitgestellt (S. 2).

Neben der Gemeinde wurde zwischenzeitlich eine Militärbasis eingerichtet. Diese wird laut Beobachtungen von Gemeindemitgliedern von Naturaceites bezahlt und logistisch versorgt. Die Militäreinheit gehe gemeinsam mit der Polizei gegen Proteste vor und führe Räumungen durch. Dabei wird, laut Aussagen von Nachbargemeinden, regelmäßig „übermäßige Gewalt“ angewendet. So kommt Tränengas auch gegen Kinder und Alte zum Einsatz und Frauen werden an den Haaren abtransportiert (vgl. Interview Pedro Cuc Pan, 05/23, Anlage K 32a).

(3) Plantage Chabiland – Konflikt mit der Gemeinde San Pablo I

Die Gemeinde San Pablo I steht seit mindestens 2004 im Konflikt mit Naturaceites aufgrund von Grenzüberschreitungen im Umfang von 90 Hektar (ha) mit der Plantage Chabiland bzgl. Land, für das ein Katasterregistereintrag (Registro de Información Catastral – RIC) zugunsten der Gemeinde besteht (vgl. Yagenova, S. 62, Anlage K 34).

Die Gemeinde ist nur über Kontrollpunkte von Naturaceites erreichbar und hat sich auf Teilen der Pflanzungen des Unternehmens niedergelassen. Gegen vier der lokalen Gemeindeführer bestehen Haftbefehle, die mutmaßlich von Anzeigen des Unternehmens

stammen, die diese regelmäßig gegen Gemeindeführer der Region erstattet (vgl. Yagenova, S. 36, Anlage K 34).

(4) Plantage Chabiland – Konflikt mit der Gemeinde Semococh

Auch zugunsten der Gemeinde Semococh gibt es einen Katasterregistereintrag von Land (112ha) auf dem die Plantage Chabiland steht (vgl. Yagenova, S. 62, Anlage K 34). 2015 schlossen die Gemeinde und Naturaceites eine Vereinbarung zur entgeltlichen Überlassung an Naturaceites. Der vereinbarte Pachtzins wurde allerdings nicht gezahlt.

Auch diese Gemeinde ist nur über Kontrollpunkte des Unternehmens zugänglich und es bestehen nach Protesten Haftbefehle gegen Mitglieder der Gemeinde (vgl. Yagenova, S. 36, Anlage K 34; CIR, <https://www.ci-romero.de/produkt/studie-der-deutsche-rohstoff-hunger-2/>).

(5) Plantage Murciélago – Konflikt mit der Gemeinde Plan Grande

Das traditionelle Siedlungsgebiet der Gemeinde Plan Grande liegt innerhalb der Plantage Murciélago, die ebenfalls an die Ölmühle Pataxte liefert (vgl. Audit 2023, 1.7.1, Anlage K 31). Das streitige Land wurde der indigenen Bevölkerung bereits im 19. Jahrhundert gestohlen. Damals wurde die indigene Bevölkerung nicht als Rechtssubjekt anerkannt. Die weitere rechtswidrige Entwicklung und die damit einhergehende Missachtung der indigenen Rechte und Interessen führt sich bis in die Gegenwart fort.

Beweis: Waxenecker, Relaciones sociales de poder y apropiación derecursos naturales y de la tierra en El Estor, Izabal, 2018 (deutsche Übersetzung als **Anlage K 36**)

Vertreter der Gemeinde initiierten zur Rückforderung der unter anderem von der Plantage El Murciélago besetzten Ländereien sowie gegen eine angedrohte Räumung mehrere verfassungsrechtliche Verfahren (*amparos*).³ Ein lokaler Aktivist, Abelino Chub

³ Amparo vom 27.08.2018 der Beschwerdeführer*innen Manuel Col Coc, Ramiro Hun Tot, Carlos Alvarado Cojoc Choc, Maria Col Xol und Genaro Col Coc vor dem Zivil-und Handesgericht zweiter Instanz, in Funktion als Verfassungsinstanz für Rechtsbehelf Amparo (der Corte de Apelaciones de RAMO Civil y Mercantil de Guatemala, constituida en tribunal constitucional de amparo); Amparo vom 17.7.2019 der Beschwerdeführer*innen Aurelia Coc, Margarita Ché Coc, Gerardo Xol Coc und Oscar Rax Coc, vor dem Berufungsge-

Caal, der die Landrechte der Gemeinde verteidigte, wurde über 2 Jahre lang ohne Urteil inhaftiert, bevor er am 26.4.2019 vom Vorwurf der illegalen Landbesetzung, Brandstiftung und kriminellen Vereinigung freigesprochen wurde.

Beweis: Frontline Defenders, Release of environmental rights defender leader Abelino Chub Caal, 2019, abrufbar unter: <https://www.frontlinedefenders.org/en/case/authorities-detain-and-criminalise-indigenous-and-land-rights-defender-abelino-chub-caal>.

b. Arbeitsrechtsverletzungen

Aufgrund von wirtschaftlicher Notwendigkeit, arbeiten Mitglieder der Gemeinde Chapín Abajo⁴ auf den relevanten umliegenden Plantagen.

Die meisten Arbeitsverträge sind reduziert auf einen Zeitraum von vier Monaten. Die große Mehrheit wird für kürzere Zeiträume und im Rahmen eines Rotationssystems angestellt, sodass sie nicht direkt ein zweites Mal eingestellt werden, sondern regelmäßig bis zu einem Jahr warten müssen. Eine finanzielle Grundsicherung ist so nicht möglich (Interview Pedro Cuc Pan, 09/23, S. 4, Anlage K 32b). Versuche, sich gewerkschaftlich zu organisieren, sind gescheitert. Arbeiter, die sich dafür eingesetzt hatten, wurden nicht mehr eingestellt.

Menschen aus Palestina Chinebal werden aufgrund des Landkonflikts nicht eingestellt. Vor dem Beginn des Konflikts war dies anders. Nach der gesetzlich verpflichteten Einführung des Mindestlohns wurden die je Tag zu erfüllenden Aufgaben aber derart erhöht, dass sie für eine Person oft nicht zu schaffen waren. Die Arbeiter mussten daher eigenständig Personen beauftragen und bezahlen, um das verlangte Pensum zu erreichen (Interview Palestina Chinebal, Anlage K 32c). Das tatsächlich verbleibende Einkommen sank dadurch wieder unter den Mindestlohn.

richt für Strafsachen in Hochrisikoprozessen und solchen über die Löschung von Eigentumstiteln, in Funktion als Verfassungsinstanz für Rechtsbehelf Amparo (Corte de apelaciones del ramo penal de procesos de mayor riesgo y extinción de dominio, constituida en tribunal constitucional de amparo).

⁴ Nur mit Mitgliedern dieser Gemeinden wurden Interviews geführt. Es kann folglich sein, dass auch Mitglieder anderer betroffener Gemeinden auf den Plantagen arbeiten und ähnliche Erfahrungen machen.

4. Mängel der Auditierung

Dass trotz dieser groben Mängel, die auch gegen die Standards des RSPO verstoßen, den Ölmühlen Pataxte und Panacté ein RSPO-Zertifikat verliehen wurde, liegt an Mängeln der Auditierung.

Die Auditberichte für die Mühlen Pataxte und Panacté aus den Jahren 2022 und 2023 weisen einige grobe Mängel auf, die die Zuverlässigkeit und Glaubhaftigkeit der Audits in Frage stellen.

Bei der Auditierung wurden zur Übersetzung der Angaben von Arbeitern, die ausschließlich Q'eqchi' sprechen, Übersetzer des geprüften Unternehmens genutzt (Audit 2022, 3.3.3, S. 18, Anlage K 31a). Schon aus diesem Grund bestehen starke Zweifel an der Authentizität und Belastbarkeit der Ergebnisse. Quellen vor Ort berichten außerdem, dass das Unternehmen die Interviewpartner für die Auditoren vorauswählt und die anderen Arbeiter für den Interviewtag nach Hause schickt, sodass nur ausgewählte Arbeiter am Tag der Prüfung vor Ort sind (Interview Pedro Cuc Pan, 09/23, S. 6, Anlage K 32b).

So erklärt sich, dass der Audit 2022 zu dem Ergebnis kommt, dass Interviews „in the field“ keine Hinweise auf Belästigungen durch das Unternehmen gegeben haben und dass die oben dargestellte Problematik der Strafanzeigen und Haftbefehle im Auditbericht nicht auftaucht. Bezeichnenderweise werden „Invasionen“ in den RSPO-zertifizierten Plantagen Chapín und Chabiland 2021/22 als Sicherheitsproblem für das Unternehmen dargestellt (Audit 2022, 3.3.3, S. 18, Anlage K 31a). Auch der Auditbericht 2023 spricht von „Invasoren“. Weitere Befragungen mit den ihre Rechte einfordernden Gemeindegliedern fanden nicht statt (Audit 2023, Audit Findings, Criterion 4.1, S. 43, Anlage K 31).

Da in Guatemala für von indigenen Gemeinden genutzte Ländereien keine Rechtssicherheit besteht, ist das Vorzeigen eines Landtitels im Rahmen einer Auditierung generell ungenügend, um einen rechtmäßigen Landerwerb zu belegen. Hier wäre eine Konsultation der betroffenen Gemeinden erforderlich gewesen, die ihrerseits Landnutzungsrechte geltend machen. Gemäß der Liste der konsultierten Stakeholder im Auditbericht 2022, haben die Auditoren mit keinem einzigen Bewohner oder Sprecher einer angrenzenden indigenen Gemeinde gesprochen, obwohl diese in der abstrakten Beschreibung als relevante Stakeholder durchaus benannt sind (Audit 2022, 3.3.2, S. 15 f., Anlage K

31a). Dennoch behauptet der Auditbericht, dass „community leader“ konsultiert wurden (Audit 2022, 3.3.2, S. 16, Anlage K 31a). Ein beigegefügttes „attendance sheet“ listet sechs Personen, bezüglich derer aber nicht ausgeführt wird, wer sie sind, weshalb sie ausgewählt wurden und inwiefern sie legitimiert sind für die Gemeinden zu sprechen (Audit 2022, 3.3.2, S. 17, Anlage K 31a). Gleiches gilt für die Liste der konsultierten Stakeholder im Audit Bericht 2023, in welchem ebenfalls keine Gemeindemitglieder oder Sprecher aufgezählt werden. Im Sonderabschnitt zu Konsultation mit den umliegenden Gemeinden werden zwei „attendance sheets“ abgedruckt auf der vier bzw. fünf Personen gelistet sind, deren Legitimierung und Zugehörigkeit zu den jeweiligen Gemeinden sich jedenfalls nicht aus dem Dokument und ihrer Beschreibung ergibt (Audit 2023, 3.3.2 - 3.3.4, S. 20 ff., Anlage K 31). Die Auditoren haben im Bericht 2022 weder erkannt, dass bei Behörden wie dem *INTA*, dem *Fondo de Tierras*, der *Secretaria de Asuntos Agrarios* oder dem *Registro de Información Catastral* Petitionen zur Registrierung von Landtiteln anhängig sind, noch, dass die Gemeinden immer wieder öffentlich wegen ihrer Landrechte an zertifizierten Plantagen gegen das Unternehmen protestieren. Hinzukommt, dass eine Beschwerdeeinreichung für die Gemeindeführer aufgrund der Gefahr der Festnahme (und Inhaftierung ohne Urteil, s.o. D.III.3.) aufgrund der Straßenkontrolle nicht ohne weiteres möglich ist.

IV. Zwischenergebnis

Der Beklagte verstößt gegen § 5 Abs. 1, 2 S. 2 Nr. 1 UWG, indem er die Nachhaltigkeit des beworbenen Palmölprodukts verspricht, obwohl das Palmöl nicht nachhaltig hergestellt wurde.

Dieser Verstoß begründet den geltend gemachten Unterlassungsanspruch des Klägers ebenfalls.

E. Ergebnis

Durch die Werbung für das streitgegenständliche Produkt handelt der Beklagte rechtswidrig i.S.d. §§ 3, 5a Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 UWG.

Der Beklagte stellt keine ausreichenden Informationen darüber bereit, wie die versprochene Nachhaltigkeit erreicht wird.

Zudem kann das Zertifikat der RSPO und das konkret bezogene Palmöl die versprochene Nachhaltigkeit nicht garantieren.

Der Unterlassungsanspruch des Klägers ist somit begründet.

F. Vorgerichtliche Abmahnungen des Klägers

Der Kläger hat den Beklagten mit Schreiben vom 25. Januar 2024 dazu aufgefordert, eine durch ein Vertragsstrafeversprechen gesicherte Unterlassungserklärung abzugeben.

Beweis: Abmahnung des Klägers ggü. dem Beklagten (**Anlage K 37**)

G. Reaktion des Beklagten

Der Beklagte antwortete durch E-Mail vom 9. Februar 2024 und lehnte die Abgabe der Erklärung ab.

Beweis: Schreiben des Beklagten (**Anlage K 38**)

H. Gerichtsstand / Streitwert

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Karlsruhe ergibt sich aus § 14 Abs. 2 Satz 2 UWG.

Der Streitwert von 45.000,00 Euro (15.000,00 € für jedes Produkt) ist angemessen, da eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern betroffen sind und es um den Vertrieb einer großen Summe von Einzelprodukten geht.

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)